

wirtschaftlich

sparsam

nachhaltig

Richtig einkaufen für die Kirche

Praxisleitfaden zur Beschaffungs-
verordnung der EKHN



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Inhalt

I. EINFÜHRUNG

Nutzung des Praxisleitfadens	4
------------------------------	---

II. NACHHALTIG EINKAUFEN

Warum überhaupt nachhaltig einkaufen? –	
5 starke Argumente	6
Wie Sie in der Praxis nachhaltig einkaufen	8
Gute Erfahrungen aus der Praxis	10

III. VERGABEPROZESS

So funktioniert der Vergabeprozess	12
Richtig vorbereiten:	
Was möchten Sie beschaffen?	13
BeschaffVO beachten: Wann ist sie relevant?	14
Vergabeverfahren auswählen:	
Was müssen Sie beachten?	14
Das Verfahren durchführen:	
Worauf kommt es an?	15
Direktvergabe	15
Freihändige Vergabe	15
Beschränkte Ausschreibung	17
Die Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb und die Öffentliche Ausschreibung	21

IV. CHRISTLICHE GRUNDWERTE

Christliche Grundwerte –	
„Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe: Es war sehr gut.“	22

V. KIRCHLICHE GRUNDSÄTZE

Die kirchlichen Grundsätze beim Einkauf	24
1. Wettbewerbsgrundsatz	25
2. Gleichbehandlungsgrundsatz	25
3. Transparenzgrundsatz	25
4. Nachhaltigkeitsgrundsatz	26
5. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz	29

VI. ALTERNATIVEN ZUM NEUKAUF

Reparieren, Leihen, Gebrauch-Kaufen und Co.:	
Wie Sie auf den Neukauf verzichten können	30

VII. PRODUKTGRUPPEN

Worauf Sie beim Kauf eines Produkts achten sollten	32
1. Papier: Auf die Recycling-Variante setzen!	33
2. Lebensmittel:	
Kleine Entscheidung – große Wirkung!	34
3. Kaffee und Tee: Fair geht vor!	36
4. Reinigungsmittel:	
Geld sparen leicht gemacht!	37
5. Computer und Co.: Auf Qualität und soziale Arbeitsbedingungen achten!	38

VIII. INTERNETPORTAL

www.wir-kaufen-anders.de:	
Warum das Internetportal gezielt weiterhilft	39

IX. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Wie Sie eine systematische ökofaire Beschaffung einfach implementieren	40
Anlagen	43
Impressum	58



Geleitwort

Viele Kirchengemeinden handeln schon seit Langem nicht nur sparsam und wirtschaftlich, sondern auch nachhaltig: Reparieren statt wegwerfen, Flohmärkte und Basare organisieren, Gebrauchtes weiter verwenden oder Sachspenden von Gemeindegliedern gekonnt nutzen – das sind nur einige Beispiele.

Natürlich müssen trotzdem regelmäßig neue Waren eingekauft und Dienstleistungen beauftragt werden. Mit der Beschaffungsverordnung für Waren und Dienstleistungen liegt nun ein Handlungsrahmen vor, in dem die Grundsätze der EKHN verankert sind. Neu ist dabei die ausdrückliche Aufnahme des Kriteriums der Nachhaltigkeit. Das entspricht der Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung. 2017 wurde dort Nachhaltigkeit als dritter Leitgedanke neben Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festgeschrieben.

Warum ist Nachhaltigkeit so wichtig? Zur Gabe des Lebens gehört die Welt, in der wir leben. Sie ist uns anvertraut von einem liebenden Gott, dass wir sie „bebauen und bewahren“. Deshalb können uns die sozialen und ökologischen Folgen des Wirtschaftens und unserer Art zu leben nicht egal sein. Es gehört

zu unserem Auftrag, den nächsten Generationen die Lebensgrundlagen zu erhalten und nicht zu entziehen. Das ist Grund genug, unser Einkaufsverhalten zu prüfen und Produkte zu wählen, die fair und nachhaltig produziert sind.

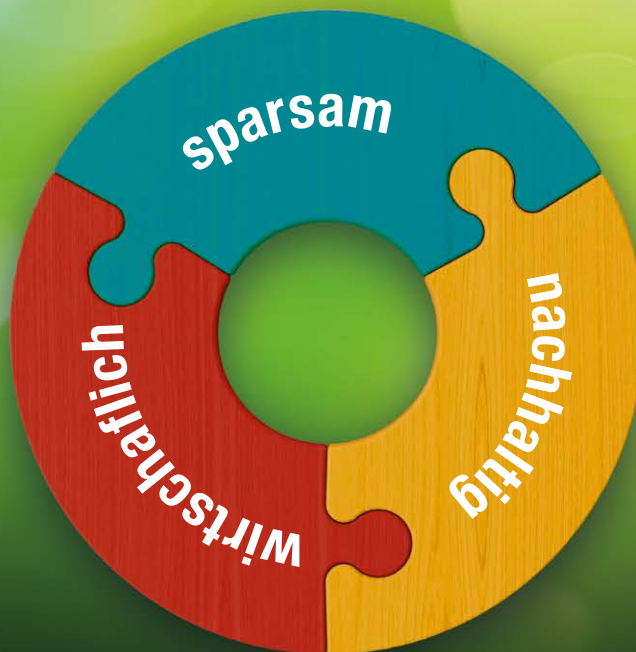
In diesem Leitfaden wurden die Inhalte der Verordnung praxisnah aufbereitet, um allen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen der EKHN Unterstützung und Orientierung in ihren wirtschaftlichen Entscheidungen zu bieten.

Ich wünsche dem Leitfaden viel Aufmerksamkeit und einen gesegneten Gebrauch.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr

Dr. Dr. h. c. Volker Jung

Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau



I. Einführung

Wie handeln wir im Sinne unserer christlichen Grundwerte – auch und gerade mit Blick auf alltägliche Tätigkeiten, wie dem Einkauf von Waren und Dienstleistungen für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen?

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) möchte ihren Mitgliedern dabei helfen, die Frage gezielt zu beantworten. In dieser Broschüre finden Sie deshalb wichtige Infos zu den kirchlichen Grundwerten beim Einkauf und Sie erfahren, wie sie diese im kirchlichen Alltag anwenden. Besonderes Augenmerk liegt auf der nachhaltigen Beschaffung – der Grund: Anfang 2017 trat eine neue Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) in Kraft, in der „Nachhaltigkeit“ als gleichberechtigtes Kriterium neben „Wirtschaftlichkeit“ und „Sparsam-

keit“ für das wirtschaftliche Handeln in der EKHN genannt ist. Mit anderen Worten: Auch ökologische und soziale Aspekte sollen nun mehr im Fokus der Kaufentscheidung stehen.

Für die Beauftragung von Bauleistungen gibt es eine eigene Vergabeverordnung. Dieses Thema ist deshalb nicht in dieser Broschüre enthalten. Bei Fragen zur Vergabe von Bauleistungen können Sie sich gerne an den für Ihr Gebiet zuständigen Kirchenarchitekten wenden. Er wird Sie bei Ihrem Anliegen unterstützen.

Hintergrund

Auf der Herbstsynode 2015 wurden verschiedene Neuerungen für die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) der EKHN verabschiedet. Am 1. Januar 2017 traten sie in Kraft. Zuvor hatte die EKHN keine eigenen Regelungen zur Beschaffung formuliert und orientierte sich stattdessen an der Vergabeverordnung der öffentlichen Hand. Mit jener KHO-Novellierung wurde beschlossen, dass die EKHN eigene Rechtsverordnungen erlässt, um die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (BeschaffVO) sowie von Bauleistungen (BauVVO) zu regeln. Die beiden Verordnungen sind inzwischen in Kraft getreten. Den Wortlaut der BeschaffVO finden Sie in der Anlage.

Nutzung des Praxisleitfadens

Die Gründe für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen sind so vielfältig wie die einzelnen Produktgruppen selbst und auch die Personen, die sodann die Kaufentscheidung treffen. Vielfach unterscheiden sich auch die jeweiligen Aspekte, die für die geplante Anschaffung maßgeblich sind.

Der Praxisleitfaden hilft Ihnen im Sinne eines Nachschlagewerks dabei, schnell und gezielt Antworten auf diejenigen Fragen zu finden, die für Ihre aktuelle Kaufentscheidung relevant sind.

So vielfältig wie die verschiedenen Produktgruppen sind auch die hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Menschen, die für die Kirche einkaufen.

Thema Nachhaltigkeit

Möchten Sie sich generell mit dem Thema „Nachhaltigkeit“ und der Bedeutung für uns als christliche Glaubensgemeinschaft beschäftigen, dann finden Sie unter den **Kapiteln II und IV** ausführliche Informationen. → ab Seite 6 und 22/23

Kriterien Vergabeprozess

Interessiert Sie, welche Kriterien bei dem Vergabeprozess zu beachten sind, lesen Sie hierzu die Ausführungen des **Kapitels III**.

→ Seite 12

Kirchliche Grundsätze

Interessieren Sie sich dafür, wie Nachhaltigkeit aus Sicht der Beschaffungsverordnung der EKHn zu verstehen ist, dann lesen Sie **Kapitel V** Abschnitt 4.

→ Seite 24

Tipps und Anregungen

Suchen Sie praktische Tipps und Anregungen, die Ihnen im konkreten Einzelfall helfen nachhaltig einzukaufen, dann finden Sie unter **Kapitel VI bis VIII** hierzu nützliche Hinweise. → Seite 30

Handlungsempfehlungen

Möchten Sie das ökofaire Einkaufen in Ihrer Gemeinde bzw. Einrichtung systematisch einführen, dann finden Sie im **Kapitel IX** Handlungsempfehlungen.

→ Seite 40

II. Warum überhaupt nachhaltig einkaufen? – 5 starke Argumente

Von der Beachtung christlicher Grundwerte über volkswirtschaftliche Faktoren bis zur Vorbildfunktion der Kirche – für den Einkauf von umweltfreundlichen sowie fairen Waren und Dienstleistungen gibt es sehr gute Argumente. Die Wichtigsten im Überblick:

1. Schöpfung bewahren und Nächstenliebe leben

Mit jedem Einkauf von Produkten und Dienstleistungen unterstützen wir bestimmte Anbau-, Arbeits-, Lebens- und Produktionsbedingungen. Gleichzeitig beinhaltet der christliche Auftrag die Bewahrung der Schöpfung und Nächstenliebe als gelebte Solidarität mit unseren Mitmenschen. Deshalb ist es unverzichtbar, dass wir beim Einkauf die biblische Botschaft beachten. Das macht die Kirche glaubwürdiger und erhöht die Identifikation der Mitglieder mit „ihrer“ Kirche. Folgerichtig gibt es in der EKHN seit 2012 eine synodale „Selbstverpflichtung zum verantwortlichen Konsumverhalten“. Zudem ist der nachhaltige Einkauf ein wichtiger Baustein im Rahmen der Klimaschutzaktivitäten der Landeskirche.

2. Menschen schützen

Die Menschenrechte werden nach wie vor in vielen Ländern nicht eingehalten. Gleiches gilt für die von den Vereinten Nationen bzw. der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO¹) formulierten Arbeitsrechte. Durch den Kauf von fair gehandelten Produkten und die Zusammenarbeit mit sozial verantwortlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern schützt die Kirche gefährdete Menschen – Kinder und Erwachsene – und stärkt eine nachhaltigere Handelsordnung.

3. Volkswirtschaftlich denken

Sind umweltfreundliche und fair gehandelte Produkte teurer als die konventionelle Alternative? Es scheint zumindest so, wenn man die Verkaufspreise vergleicht – und dabei viele „Nebenwirkungen“ für die Allgemeinheit ignoriert. Sie führen später zu volkswirtschaftlichen Kosten. Dazu gehören zum Beispiel die Reinigung von verschmutzten Gewässern, die Armutsbekämpfung und vieles mehr. Außerdem gilt: Gemeinden und Einrichtungen können Einkaufsgemeinschaften bilden, um günstigere Konditionen zu erlangen (siehe dazu Kapitel VIII – Informationen zum kirchlichen Einkaufsportal www.wir-kaufen-anders.de). Zudem lässt sich Geld sparen, wenn man bei der Wahl der Produkte auf Qualität und Langlebigkeit bzw. Ergiebigkeit achtet.

¹ In der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) haben sich Regierungen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf Konventionen zum Schutz der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geeinigt. Im Zentrum stehen acht völkerrechtlich verbindliche Kernarbeitsnormen.

4. Regionale wirtschaftliche Beziehungen stärken

Wer sich um einen ökofairen Einkauf bemüht, kommt in intensiveren Austausch mit dem Handel bzw. den Produzierenden. Dies stärkt die (regionalen) wirtschaftlichen Beziehungen. Darüber hinaus gilt: „In dem Maße, in dem Konsumenten Güter und Dienstleistungen nachfragen, bei deren Produktion soziale und ökologische Kriterien erfüllt worden sind, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen, können die Unternehmen zur Übernahme von mehr gesellschaftlicher Verantwortung veranlasst werden.“² Die Kirche kann auch auf diesem Weg in die Gesellschaft hineinwirken.

² Siehe EKD-Denkschrift „Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive“, 2008

5. Vorbildlich handeln

Viele Wurzeln des fairen Handels und der Umweltbewegung sind kirchlich geprägt. Allerdings ist die ökofaire Beschaffung mittlerweile auch bei der öffentlichen Hand Thema, gilt als ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung. So haben beispielsweise die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen in den letzten Jahren entsprechende Gesetze und Vorschriften erlassen.

Nicht zuletzt gilt immer:

Die Kirche kann ein Vorbild sein und Menschen dazu motivieren, privat nachhaltig einzukaufen. Die oben beschriebenen Argumente entfalten auf diese Weise eine größere gesamtgesellschaftliche Wirkung – ein lohnenswertes Ziel.



Wie Sie in der Praxis nachhaltig einkaufen

Aller Anfang ist ... tatsächlich leicht! Viele Beispiele aus Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zeigen, dass eine nachhaltige Beschaffung in der Praxis einfach umsetzbar ist. Sind die neuen Prozesse und Abläufe eingeübt, ist kein Mehraufwand erforderlich (mehr dazu in Kapitel IX). Vor dem Start in eine nachhaltige Beschaffung sind drei Fragen zu beantworten:

1. Was brauche ich wirklich?

Die Bedeutung dieser Frage sollte man nicht unterschätzen, denn am umweltfreundlichsten sind jene Produkte, die erst gar nicht produziert werden. In diesem Zusammenhang ist es eine wichtige Option, Dinge auszuleihen oder zu reparieren sowie Gebrauchtwaren zu nutzen – anstatt immer wieder neue Produkte zu kaufen. Tipps dazu finden Sie in Kapitel VI.

2. Woran erkenne ich ökofaire Produkte?

Ob Kaffee, Papier oder Computer – je nach Produkt sind unterschiedliche Nachhaltigkeitsaspekte beim Einkauf besonders relevant. Am einfachsten ist es, wenn Sie sich für Produkte entscheiden, die ein vertrauenswürdiges Gütezeichen tragen. In Kapitel VII sind die wichtigsten Kriterien und empfehlenswerten Siegel für jene Produkte aufgeführt, die im kirchlichen Alltag häufig eingekauft werden.

Falls es für ein Produkt kein empfehlenswertes Siegel gibt, kann beim Einkauf eine Selbstverpflichtungserklärung angefragt werden, mit der die Nachhaltigkeit des Produkts bestätigt wird. Die Vorlage für solch eine Erklärung finden Sie im Download-Bereich auf www.wir-kaufen-anders.de.



Hier finden Sie empfehlenswerte Siegel zu allen Produktgruppen und bei Bedarf auch die Vorlage für eine Selbstverpflichtungserklärung zum Download.
www.wir-kaufen-anders.de

Wichtig ist außerdem die Frage der ökonomischen Nachhaltigkeit, denn beim Einkauf wird oft nur auf den Kaufpreis geachtet. Wirtschaftlich ist ein Produkt jedoch nur, wenn es über seinen gesamten Lebenszyklus hinweg – also von der Herstellung über den Gebrauch bis zur Entsorgung – wirklich kostengünstig ist. Was bedeutet das konkret?

Beispiel Computerdrucker: Einem niedrigen Anschaffungspreis stehen hier oft hohe Kosten für Tintenpatronen gegenüber, die dann zudem nicht lange halten. Wenn zusätzlich die Lebensdauer des Geräts niedrig ist und es nicht repariert werden kann, war die Anschaffung am Ende trotz vermeintlich niedrigem Kaufpreis teurer als nötig.



3. Wo finde ich ökofaire Produkte?

Umweltfreundliche, soziale und faire Produkte finden sich nicht nur im Bio- oder Weltladen. Auch Supermärkte, Elektronik- und Baumärkte führen mittlerweile eine Reihe von nachhaltigen Produkten, die durch vertrauenswürdige Siegel ausgezeichnet sind.

Besonders nachhaltig handeln Sie allerdings, wenn Sie bei Ihrem Einkauf nicht nur umweltfreundliche und soziale Kriterien berücksichtigen, sondern auch regionale Wirtschaftskreisläufe stärken, indem Sie zum Beispiel im Hofladen des ortsansässigen Biobauern oder beim inhabergeführten Fachhandel einkaufen.

Der passende Einkauf vor Ort ist nicht möglich? Dann ist der kirchliche Online-Shop auf www.wir-kaufen-anders.de eine Alternative. Seit Mai 2018 können alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Einkäufer*innen der EKHn dieses ökumenische Angebot nutzen. Die einmalige Registrierung genügt. Der Online-Shop führt nachhaltige Produkte verschiedener Händler, mit denen die Kirche Sonderkonditionen ausgehandelt hat. Dadurch sparen Sie im Vergleich zum Listenpreis.

3 Tipps für den Einstieg

Sie möchten schnell und direkt in die nachhaltige Beschaffung einsteigen?

Drei einfache Regeln helfen weiter:

1. Fangen Sie einfach an, wenn Sie etwas Neues anschaffen müssen.
2. Orientieren Sie sich an den in Kapitel VII vorgestellten Gütezeichen und an den Empfehlungen im Einkaufsportal www.wir-kaufen-anders.de.
3. Warten Sie nicht auf die perfekte Lösung. Treffen Sie einfach eine erste Wahl, wenn Sie bei einem Produkt zwischen verschiedenen ökofairen Kriterien abwägen müssen. Beim nächsten Einkauf können Sie sich auf Grundlage Ihrer Erfahrungen neu entscheiden.

Gute Erfahrungen aus der Praxis

Nachhaltig einkaufen ist also einfach – aber wie kann man sich das Ganze konkret in der Praxis vorstellen? Einige schöne Beispiele finden Sie hier:



Gemeindebrief auf Umweltschutzpapier

Der Gemeindebrief in der Kirchengemeinde Kirtorf (Dekanat Alsfeld) wird seit einigen Jahren auf einem Umweltschutzpapier gedruckt, das mit dem Blauen Engel ausgezeichnet ist. Pfarrerin Mona Rieg berichtet: „Mit dem Gemeindebrief aus Recyclingpapier sparen wir im Vergleich zum Frischfaserpapier jede Menge Ressourcen: 1.023 Liter Wasser, 88 kWh Energie und 64 kg Holz. Und das vier Mal im Jahr!“



Geschenke aus dem Weltladen

Die Gemeindesekretärin der Kirchengemeinde Alzey, Frau Milch, kauft Geschenke für besondere Anlässe in der Regel im örtlichen Weltladen ein. Auch die Küsterin und der Hausmeister besorgen dort für das Kirchencafé und die Veranstaltungen im Gemeindehaus Kaffee und Kekse. Zudem ist die Gemeinde Mitglied bei der Initiative „Fairtrade-Stadt Alzey“.



Reinigungsmittel gemeinsam einkaufen

Alle vier Tagungshäuser der EKHN lassen sich nach dem Grünen Hahn zertifizieren – ein gemeinsamer Beschluss. Deshalb bot es sich auch an, beispielsweise beim Einkauf von Reinigungsmitteln zu kooperieren. Nach eingehender Recherche und verschiedener Tests fiel die Entscheidung auf eine umweltfreundliche Produktlinie, die in der Region hergestellt wird. Geschäftsführerin Annette Frenz erläutert: „Durch den gemeinsamen Einkauf haben wir nicht nur den Verwaltungsaufwand reduziert, sondern auch die Kosten – selbst im Vergleich zu unseren bisherigen Produkten ohne Umweltsiegel. Ein Mehrwert ist außerdem, dass sich die neuen Mittel im täglichen Einsatz für die Mitarbeitenden gesundheitsschonend auswirken.“



Altarblumen aus dem Kirchengarten

Wer überhaupt nicht einkaufen gehen muss, spart viele Ressourcen ein. Das gilt für die Kirchengemeinde Steeden (Dekanat Runkel), wenn der Altar geschmückt wird. Der Grund: Die Blumen wachsen direkt auf dem Kirchengelände. Dort wurden im Rahmen einer Kinderbibelwoche Blühstreifen angelegt, die übrigens auch von Bienen und Schmetterlingen dankbar angenommen werden.



Selbstgemachtes in der Kita

Kinder sollten nicht nur eine gesunde Ernährung bekommen, sondern im Alltag auch erfahren, wie Lebensmittel produziert und zubereitet werden – so definiert Bianca Hartmann wichtige Aufgaben ihrer Arbeit. Sie ist Leiterin der Kindertagesstätte in der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Frankfurt-Praunheim, in der 66 Kinder ganztags betreut werden. In der Kita wird jeden Mittag frisch gekocht, die Zutaten bringt ein Bio-Lieferservice aus der Region. Zusätzlich bauen die Verantwortlichen Obst, Tomaten, Zucchini und Kräuter im Kita-Garten zusammen mit den Kindern an und Nachbarn laden die Kindergruppen zum Ernten der Apfelbäume in ihre Gärten ein. In der Kinderküche können die Kleinen dann zum Beispiel selbst Apfelmus und Brot herstellen. Die etwas höheren Kosten für das Küchenpersonal und die Bioqualität der gekauften Lebensmittel tragen die Eltern. Sie sind dankbar dafür, dass ihre Kinder jeden Tag gutes und gesundes Essen bekommen.



Nachhaltige Büromaterialien-Bestellung

Im Jahr 2012 hat die Kirchenverwaltung in Darmstadt die Lieferung von Büromaterialien neu ausgeschrieben und dabei erstmals Nachhaltigkeitskriterien festgelegt. Seitdem benutzen die Mitarbeiter*innen zum Beispiel Kugelschreiber aus Recyclingmaterial und umweltfreundliche Textmarker, die sie über einen hauseigenen Online-Katalog bestellen. Nina Seelbach, Leiterin des Referats Zentrale Dienste, erklärt: „Trotz der zusätzlichen Anforderungen an den Lieferanten haben wir gegenüber dem alten Rahmenvertrag fast 30 Prozent der Kosten eingespart und Mehrkosten beim Einkauf nachhaltiger Produkte aus anderen Bereichen kompensiert.“



III. So funktioniert der Vergabeprozess

Die neue Rechtsverordnung beschreibt detailliert, wie man bei der Auftragsvergabe vorgeht und die Vergabekriterien beachtet. Zudem wird es mithilfe der Verordnung leichter, das beste Angebot auszuwählen. Es gilt immer der Grundsatz: Je höher der Auftragswert, umso wichtiger ist es, dass unter den sparsamen und nachhaltigen Angeboten das wirtschaftlichste den Zuschlag erhält. Dies rechtfertigt auch einen größeren Verwaltungsaufwand.

Bei allen Verfahren müssen Sie darauf achten, dass die Entscheidungen auch für Dritte nachvollziehbar sind. Deshalb hat die EKHN Mustervorlagen erstellt, die es Ihnen erleichtern, eine gute Entscheidung zu treffen und diese zu dokumentieren. Dadurch tragen Sie dem Transparenzgrundsatz Rechnung und sichern sich gegen den Verdacht auf Korruption oder Veruntreuung von Haushaltsmitteln ab. Die Mustervorlagen stehen zum Download im Intranet der EKHN bereit.

Hinweis

In Kapitel V werden die kirchlichen Grundsätze erläutert, die bei jedem Einkauf zu berücksichtigen sind. Dort erfahren Sie auch, was als „wirtschaftlich“ gilt.

Richtig vorbereiten: Was möchten Sie beschaffen?

Stellen Sie sich stets folgende Fragen, bevor Sie den Auftrag vergeben:

1. Was möchte ich anschaffen?

2. Warum und wozu möchte ich etwas anschaffen?

3. Welche Alternativen zum Neukauf gibt es? (siehe Kapitel VI)

4. Was kostet die Anschaffung bzw. Leistung ungefähr?

5. Wer trägt hierfür die Kosten?

6. Ist ein ausreichendes Budget vorhanden?

Nicht immer ist es einfach, diese Fragen zweifelsfrei zu beantworten. So bereitet zum Beispiel die Frage nach den Kosten häufig Schwierigkeiten, wenn es in der Vergangenheit keine vergleichbaren Ausgaben gab.

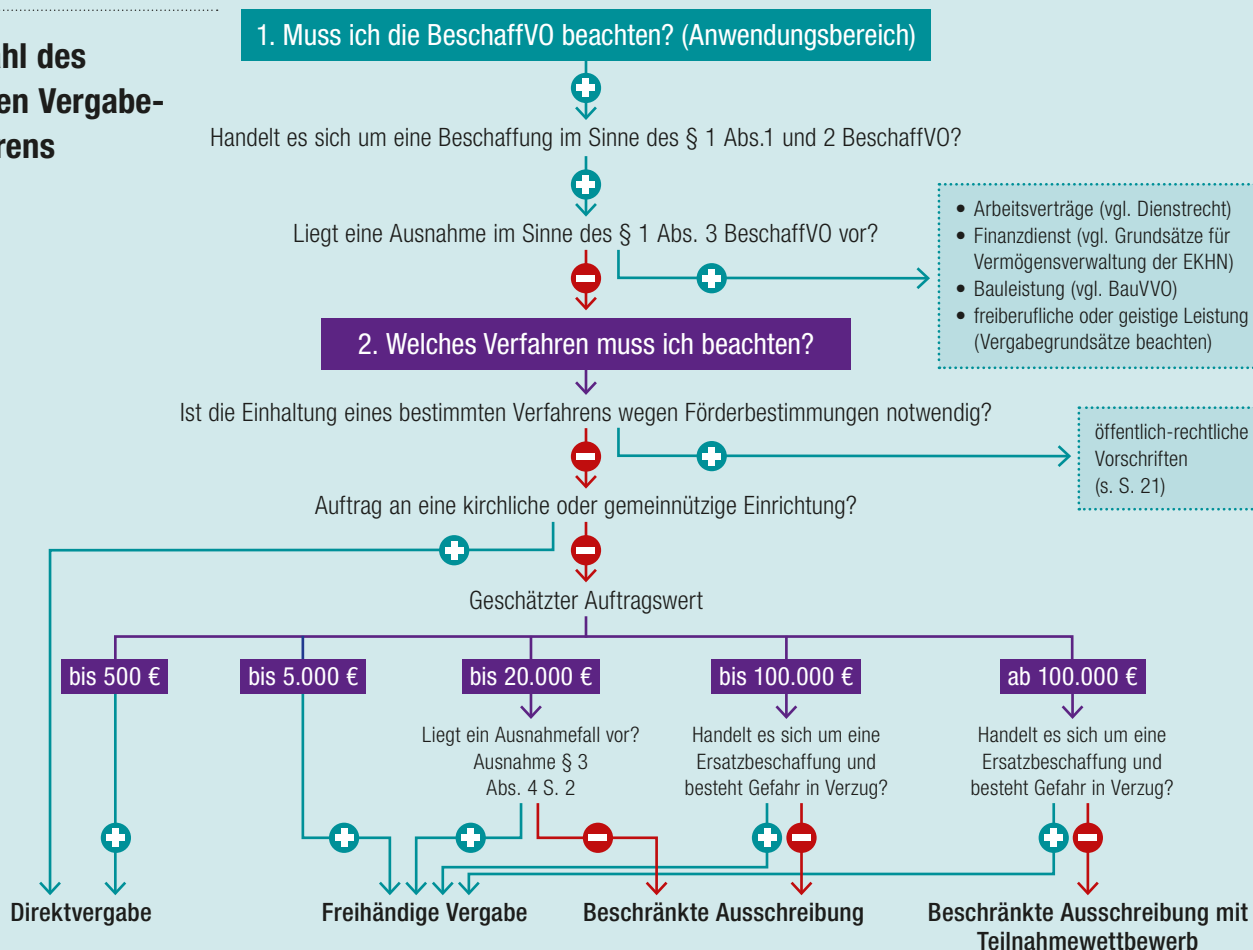
Haben Sie Fragen dazu?

Dann wenden Sie sich gerne an Frau Seelbach (Referat Zentrale Dienste) unter nina.seelbach@ekhn.de oder Telefon 06151 405-150.

Für rechtliche Fragen steht Ihnen Frau Christian (Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht) unter franziska.christian@ekhn.de oder Telefon 06151 405-232 zur Verfügung.

Die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens

+ Ja
- Nein



BeschaffVO beachten: Wann ist sie relevant?

Bei einer Vergabe gilt immer die Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (BeschaffVO) – bis auf einige Ausnahmen.

Wenn Sie die Leistung bzw. das Produkt genau definiert haben und die Finanzierung gesichert ist, müssen Sie die richtigen Vergabevorschriften auswählen. Dabei gilt immer die BeschaffVO – bis auf folgende **Ausnahmen**, die unter § 1 BeschaffVO aufgeführt werden:

1. Arbeitsverträge
2. Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Baumaßnahmen (siehe BauVVO)
3. Freiberufliche Leistungen (Rechtsanwalt, Arzt, Dozenten, Lehrer, Erzieher, Steuerberater, Autoren ...)
4. Finanzdienstleistungen (siehe „Grundsätze für die Vermögensanlage und -verwaltung der EKH“)
5. Geistige Leistungen (künstlerische Leistungen, Planungsleistungen, Beratungsleistungen ...)

Vergabeverfahren auswählen: Was müssen Sie beachten?

Die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens hängt in erster Linie vom **Auftragswert ab. Es gelten folgende Grundsätze:**

Hinweis

Der Auftragswert umfasst hier die Auftragssumme ohne Umsatzsteuer. Bei mehrjährigen Aufträgen sind die Kosten über die gesamte Laufzeit zu addieren.

Direktvergabe	1. Bis 500 € oder 2. an kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen	→ siehe Seite 15
Freihändige Vergabe	1. Bis 5.000 € 2. Bis 20.000 € (in Ausnahmefällen) 3. Ersatzbeschaffung, die bei Gefahr in Verzug besonders dringlich ist und einen erheblichen Schaden vermeidet (§ 3 Abs. 4 S. 3 BeschaffVO)	→ siehe Seite 15
Beschränkte Ausschreibung	5.000 bis 100.000 €	→ siehe Seite 17
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	Ab 100.000 €	→ siehe Seite 21
Öffentliche Vergabe	Wenn wegen Förderbestimmungen notwendig	→ siehe Seite 21

Das Verfahren durchführen: Worauf kommt es an?

Ist der Bedarf geprüft? Stehen die finanziellen Mittel zur Verfügung? Wurden die Kriterien der KHO eingehalten und das richtige Verfahren ausgewählt? Dann können Sie den nächsten Schritt machen. Ob Sie jetzt Angebote einholen, prüfen und auswerten müssen (oder direkt die Leistung vergeben können), hängt natürlich vom Vergabeverfahren ab. Es gibt fünf verschiedene:

1. Direktvergabe

Am unbürokratischsten ist die Direktvergabe. Liegt der Auftragswert unter dem Schwellenwert von 500 Euro (netto) oder wird der Beschaffungsauftrag an eine kirchliche oder gemeinnützige Einrichtung vergeben, können Sie ein einzelnes Unternehmen unmittelbar mit der Leistung beauftragen. Eine Prüfung weiterer Angebote ist nicht nötig. In diesem Fall müssen Sie nur den Vertragsschluss dokumentieren.

Hinweis

In einer Kirchengemeinde liegen die meisten Einkäufe unter einem Wert von 500 Euro und können direkt vergeben werden. Dabei sollten Ihnen die kirchlichen Grundsätze für den Einkauf aus Kapitel V vertraut sein.

2. Freihändige Vergabe

Aufträge können freihändig vergeben werden, wenn ...

1. der Auftragswert 5.000 Euro nicht überschreitet;
2. der Auftragswert 20.000 Euro nicht überschreitet und ein Ausnahmetatbestand greift oder
3. es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt, die wegen Gefahr in Verzug besonders dringlich ist.

Welche Ausnahmen gibt es?

Ausnahmsweise ist eine freihändige Vergabe bis zur festgelegten Vergabefreigrenze in Höhe von 20.000 Euro zulässig, wenn ...

1. für die Leistung aus besonderen Gründen nur sehr wenige Unternehmen in Betracht kommen.
2. die Leistung besonders dringlich ist.

3. die Leistung vor Beginn nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.
4. eine neue Leistung von einer bereits vergebenen Leistung nicht ohne Nachteil getrennt werden kann.
5. eine erneute Ausschreibung (nach Aufhebung einer Ausschreibung) kein annehmbares Ergebnis verspricht.

Zudem gilt: Handelt es sich bei der Leistung um eine dringliche Ersatzbeschaffung und besteht Gefahr in Verzug? Dann ist die Freihändige Vergabe stets zulässig. Ein Beispiel aus der Praxis ist der kurzfristige Ausfall des Caterers vor einer großen Veranstaltung, für den ein Ersatz gefunden werden muss.

2.1 Wie holen Sie die Angebote bei einer Freihändigen Vergabe ein?

Im Unterschied zur Direktvergabe setzt eine Freihändige Vergabe grundsätzlich voraus, dass Sie mindestens drei vergleichbare Angebote bei geeigneten Unternehmen einholen. Anschließend erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag – und zwar unter Beachtung der Nachhaltigkeitskriterien.

Deshalb müssen Sie vorab wissen, welche konkrete Leistung benötigt wird und welche Eignung dafür notwendig ist. Dafür müssen Sie wiederum Bewertungskriterien definieren und festlegen. So gehen Sie insgesamt vor:

2.1.1 Beschreibung: Welche Leistung möchten Sie beauftragen?

Starten Sie grundsätzlich damit, die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben – alle angefragten Unternehmen müssen den Inhalt in gleicher Weise verstehen. Nur so erzielen Sie vergleichbare Angebote. Ermitteln Sie möglichst alle Umstände, die die Leistung beeinflussen. Orientieren können Sie sich hierbei an dem Verfahren der Beschränkten Ausschreibung (vgl. S. 17), wobei es bei der Freihändigen Vergabe nicht notwendig ist, dass Sie bereits vorab die Art und Weise der Leistungserbringung exakt festlegen.

2.1.2 Eignung: Was zeichnet ein geeignetes Unternehmen aus?

Es versteht sich von selbst, dass nur solche Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die geeignet erscheinen. Darüber hinaus ist es aber durchaus sinnvoll, weitere Eignungskriterien bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe abzufragen und dabei auch Nachweise einzufordern. Ein solches Kriterium könnte etwa die Entfernung des Anbieters zum Erfüllungsort sein. Schließlich führen kurze Anfahrtswege zu schnelleren Reaktionszeiten und geringeren CO₂-Emissionen. Außerdem sollten die Unternehmen (weitere) geeignete Nachhaltigkeitskriterien erfüllen – ein Gebäudereinigungsunternehmen zum Beispiel Tariflöhne zahlen. Weitere Infos finden Sie in den Ausführungen zur Beschränkten Ausschreibung auf Seite 17.

2.2 Wer erhält den Auftrag bei einer Freihändigen Vergabe?

Voraussetzung für eine Freihändige Vergabe ist in der Regel, dass Ihnen drei Angebote von geeigneten Unternehmen vorliegen. Nur so können Sie eine Vergleichbarkeit sicherstellen. Möchten Sie einen Auftrag vergeben, obwohl Ihnen weniger als drei Angebote vorliegen? In diesem Fall müssen Sie darlegen und dokumentieren, warum die Einholung von weiteren Angeboten unzumutbar ist.



Grundsätzlich gilt: Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

Neben dem Preis können Sie als Auftraggeber*in (idealerweise vor Einholung der Angebote) festlegen, welche finanziellen, ökologischen, sozialen und weitere Wertungskriterien von Bedeutung sind und wie sie gewichtet werden sollen. Wie sieht eine solche Gewichtung aus? Lesen Sie hierzu die Ausführungen zur Beschränkten Ausschreibung ab Seite 17.

Weitere Infos zu Fragen der Wirtschaftlichkeit finden Sie im Kapitel V.

3. Beschränkte Ausschreibung

Die Beschränkte Ausschreibung stellt den Regelfall dar. Warum ist das so? Sie ist das effektivste Verfahren um sicherzustellen, dass Ihre Kirchengemeinde die gewünschte Leistung zu den besten Konditionen erhält. Dafür definieren Sie Leistungen und Wertungskriterien sehr genau – und zwar vor Einholung der Angebote. Außerdem wird vorgegeben, worauf Sie bei der Einholung von Angeboten zu achten haben, wie die Auswertung der Angebote erfolgt und welches Unternehmen den Zuschlag erhält.

3.1 Wie holen Sie die Angebote bei einer Beschränkten Vergabe ein?

Es kostet Sie in diesem Fall etwas Vorarbeit, um die notwendigen Ausschreibungsunterlagen zu erstellen: Überlegen Sie genau, welche Leistungen Sie beauftragen möchten und welche Voraussetzungen ein Unternehmen erfüllen muss. Ebenso wichtig sind Nachhaltigkeitskriterien und diverse individuelle Bewertungskriterien.

3.1.1 Beschreibung: Welche Leistung möchten Sie beauftragen?

Beschreiben Sie die Leistung so eindeutig und erschöpfend wie möglich – alle Bewerber müssen Ihren Text in gleicher Weise verstehen. Dies betrifft sowohl den Leistungserfolg als auch die Art und Weise der Durchführung. Hierfür müssen Sie möglichst alle Umstände ermitteln und angeben, die die Leistung beeinflussen. Stellen Sie sich immer folgende Fragen:

Beispiele

Unter www.nachhaltige-beschaffung.info finden Sie diverse Beispiele für Ausschreibungen der öffentlichen Hand, an denen Sie sich orientieren können.

Außerdem finden Sie ein Muster dazu in der Anlage ab Seite 43.

Tipp

Bei komplexen Leistungen kann es sinnvoll sein, dass Sie ein in der Branche tätiges Unternehmen mit der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses beauftragen. Allerdings sollte dieses Unternehmen im Regelfall dann nicht an der Ausschreibung teilnehmen.

- Welche Leistung und welchen Leistungserfolg möchten Sie sicherstellen? Was für Anforderungen gehören zur Leistung? (Beispiel Drucker: Wie viele Personen sollen den Drucker nutzen? Wie schnell muss gedruckt werden? Welche Qualität muss das Druckerzeugnis aufweisen?)
- Wo wird die Leistung durchgeführt? Wie ist die Beschaffenheit vor Ort? (Sind die Räumlichkeiten zum Beispiel kindersicher oder behindertengerecht? Oder müssen zunächst Vorkehrungen getroffen werden?)
- Sind Besonderheiten zu beachten, auf die man während der Leistungsdurchführung Rücksicht nehmen muss? (Gibt es zum Beispiel einen laufenden Kindergartenbetrieb?)
- Welche technischen Anforderungen sind zu berücksichtigen?
- Welche Nachhaltigkeitskriterien sind zu beachten?
- Wie soll die Leistung durchgeführt werden?
- usw.

Wichtig: Um den Gleichbehandlungsgrundsatz sicherzustellen, dürfen Sie keine konkreten Marken ausschreiben. Stattdessen müssen Sie die Leistungsfähigkeit so genau wie möglich beschreiben. Ist dies ausnahmsweise für eine Leistung nicht möglich, müssen Sie in Ihrer Beschreibung die Leistung bzw. das Produkt mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen. Auch wenn Sie ein konkretes Gütezeichen für Nachhaltigkeit einfordern, müssen Sie dem angefragten Unternehmen ermöglichen, die darin enthaltenen Kriterien durch andere Nachweise zu belegen.

Übrigens: Manchmal ist es sinnvoll, dass Sie die Leistung zunächst durch eine allgemeine Darstellung



beschreiben. Anschließend können Sie die einzelnen Teilleistungen in einem gegliederten Leistungsverzeichnis inklusive Mengenangaben konkret aufführen.

3.1.2 Gewichtung: Was ist mir wichtig?

Bereits vor Angebotseinholung müssen Sie die relevanten Leistungskriterien für Ihre Ausschreibung – idealerweise auch deren Gewichtung – festlegen. Hierzu zählen zum Beispiel: Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst, technische Hilfe, Ausführungsfristen und natürlich auch Nachhaltigkeitskriterien.

Der Tabelle können Sie entnehmen, wie eine solche Gewichtung aussehen könnte:

Kriterien	Faktor	max. Punkte
Preis	40	5
Qualität	20	5
Umwelteigenschaften	10	5
Betriebskosten	10	5
Kundendienst und technische Hilfe	10	5
Lieferfrist	10	5
Gesamt	100	500

Beispiel für die Aufstellung von Leistungskriterien, angelehnt an: Bayrisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, „Leitfaden: Das wirtschaftliche Angebot, Hinweise zur richtigen Gestaltung und Wertung im Vergabeverfahren“, Mai 2014.

3.1.3 Eignung: Was zeichnet ein geeignetes Unternehmen aus?

Grundsätzlich sind fünf, im begründeten Ausnahmefall jedoch mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Doch was ist ein geeignetes Unternehmen?

Ein Unternehmen ist nur dann geeignet, wenn es die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweist sowie dem Nachhaltigkeitsgrundsatz gerecht wird. Die Kriterien hierfür können Sie vorab bestimmen. Speziell die Leistungsfähigkeit hängt davon ab, ob das Unternehmen über ausreichende personelle, technische und wirtschaftliche Ressourcen verfügt. Seine Eignung muss es durch geeignete Nachweise belegen – Beispiele dafür:

- Referenzen für vergleichbare Leistungen
- Eintragungen in Register wie zum Beispiel dem Handelsregister
- Angaben zur Zahl der Beschäftigten in den letzten drei Jahren
- Angaben zur Bezahlung nach Tarif bzw. zur Einhaltung des Mindestlohns
- bestimmte Zertifizierungen – zum Beispiel ein Qualitätsmanagement nach ISO 9001 oder eine Umweltzertifizierung nach EMAS
- Der Umsatz der letzten drei Jahre
- usw.

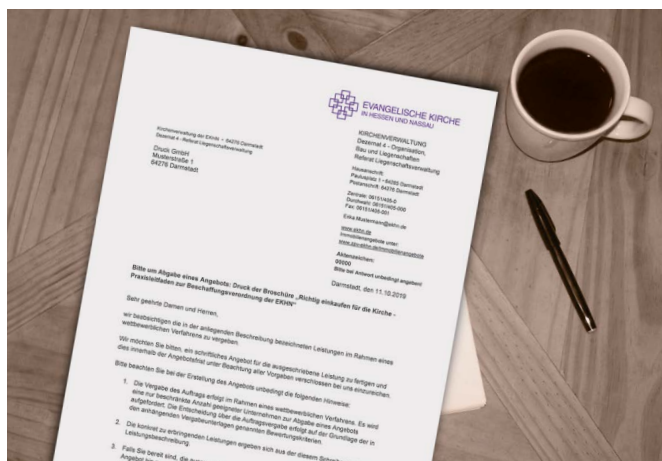
Wichtig: Es gilt wieder der Gleichbehandlungsgrundsatz. Deshalb dürfen Sie nicht eine konkrete Zertifizierung verlangen und müssen Ihre Beschreibung mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen.

Übrigens: Da Sie bei einer Beschränkten Ausschreibung nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern, stellen Sie vorab sicher, dass diese Unternehmen zur Durchführung der Leistung geeignet sind.

3.1.4 Vergabeunterlagen: Was gehört alles dazu?

Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- einem Anschreiben, in dem die Unternehmen zur Angebotsabgabe angefragt werden,
- der Leistungsbeschreibung,
- den geforderten Eignungsnachweisen,
- den jeweiligen Vertragsbedingungen sowie
- den jeweiligen Wertungskriterien.



Zusätzlich müssen Sie in Ihrem Angebot deutlich machen, bis wann (mindestens eine 10-Tage-Frist beachten), wo (Adressat) und in welcher Form (Brief, E-Mail) die Unternehmen ihre Angebote einreichen sollen sowie ob Nebenangebote zulässig sind. Letzteres liegt vor, wenn ein Angebot inhaltlich von Ihren Leistungsbeschreibungen abweicht, also z. B. in einem Leasingangebot zusätzlich ein kostengünstigeres Fahrzeug einer kleineren Fahrzeugklasse angeboten wird.

3.1.5 Vertragsbedingungen: Was müssen Sie sonst noch zugrunde legen?

Grundsätzlich sollten Sie darauf achten, dass die VOL/B³ in die Vertragsbedingungen mit einbezogen und ein Gewährleistungssicherheitsseinbehalt in Höhe von 5 Prozent ab einer Abrechnungssumme von 25.000 € vereinbart wird.

3.2 Wie prüfen Sie Angebote bei einer Beschränkten Vergabe?

3.2.1 Eingangsvermerk nicht vergessen

Versehen Sie alle Angebote mit einem Eingangsvermerk und bewahren Sie die Angebote bis zum sogenannten Eröffnungstermin geschlossen auf.

3.2.2 Eröffnungstermin durchführen

Stellen Sie soweit möglich von vornherein sicher (durch Organisationsmaßnahmen), dass verschiedene Personen die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Durchführung des Eröffnungstermins wahrnehmen. Letzteres sollte durch mindestens zwei Personen erfolgen, wobei eine Person einem Organ oder einem Ausschuss der kirchlichen Auftraggeberin oder des Auftraggebers angehören bzw. hauptamtlich für sie bzw. ihn tätig sein muss.

3.2.3 Angebote ausschließen

Bevor Sie die Angebote bewerten, müssen Sie ihre Anzahl feststellen. Außerdem ist es zwingend notwendig, dass Sie Angebote bei Verspätung, Formmängeln oder inhaltlicher Veränderung durch die Bieterin bzw. den Bieter (z. B. Änderung der Aus-



führungszeit) ausschließen. Beachten Sie dabei die Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen – Abweichungen sind grundsätzlich unzulässig.

Im Anschluss erfolgt die Eignungsprüfung. Gemäß § 4 Abs. 4 BeschaffVO sind jene Unternehmen zwingend auszuschließen,

- über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. (Gleiches gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits beantragt oder mangels Masse abgelehnt wurde. Auf der Webseite www.insolvenzbekanntmachungen.de finden Sie mehr Infos dazu.)
- die sich in Liquidation befinden.
- die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.
- die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.
- die sich erkennbar kirchenfeindlich verhalten.

Unternehmen, die die in der Ausschreibung geforderten Eignungsnachweise nicht erbringen, sind ebenfalls auszuschließen. Allerdings haben Sie hier nochmals die Möglichkeit, das Unternehmen auf den fehlenden oder mangelhaften Eignungsnachweis hinzuweisen. Reicht es die notwendigen Unterlagen innerhalb einer von Ihnen gesetzten Frist ein, muss das Angebot nicht ausgeschlossen, sondern kann dennoch berücksichtigt werden.

3 Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Kriterien	Faktor	max. Punkte	Angebot 1	Angebot 2
Preis	40	5	5	3
Faktor × Punkte			$40 \times 5 = 200$	$40 \times 3 = 120$
Qualität	20	5	2	5
Faktor × Punkte			$20 \times 2 = 40$	$20 \times 5 = 100$
Umwelteigenschaften	10	5	1	5
Faktor × Punkte			$10 \times 1 = 10$	$10 \times 5 = 50$
Betriebskosten	10	5	3	4
Faktor × Punkte			$10 \times 3 = 30$	$10 \times 4 = 40$
Kundendienst und technische Hilfe	10	5	2	5
Faktor × Punkte			$10 \times 2 = 20$	$10 \times 5 = 50$
Lieferfrist	10	5	4	2
Faktor × Punkte			$10 \times 4 = 40$	$10 \times 2 = 20$
Gesamt	100	500	340	380

Beispiel für die Aufstellung von Leistungskriterien, angelehnt an: Bayrisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, „Leitfaden: Das wirtschaftliche Angebot, Hinweise zur richtigen Gestaltung und Wertung im Vergabeverfahren“, Mai 2014.

Übrigens: Wettbewerbsregister erleichtern es Ihnen, bestehende Ausschlussgründe zu ermitteln. Liegen hier keine Informationen zum Unternehmen vor, müssen Sie den Nachweis beim Unternehmen anfordern oder dieses auffordern, eine Eigenerklärung abzugeben.

3.2.4 Leistungen prüfen und bewerten

Im nächsten Schritt müssen Sie die verbliebenen Angebote rechnerisch sowie technisch überprüfen. Angebote mit unangemessenen oder unrealistischen Preisen sind auszuschließen. Die festgestellten Angebotssummen sind in einem Protokoll zu vermerken.

Anschließend startet die Bewertung der Angebote nach den bereits vorab festgelegten Bewertungskriterien. Es ist sinnvoll, dass Sie sich dafür ein Bewertungssystem (z. B. Punktesystem) überlegen und dabei festlegen, wie stark einzelne Kriterien gewichtet werden – so wäre es etwa denkbar, dass etwaige Folgekosten wichtiger sind als Ausführungsfristen. Ideal ist übrigens, wenn Sie dieses Bewertungssystem bereits bei der Ausschreibung den Unternehmen detailliert mitteilen.

Grundsätzlich gilt: Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag!

Beachte

Ein Kriterium, das die Eignung des Unternehmens beschreibt (siehe 3.1.3) darf nicht noch einmal im Rahmen der Leistungswertung berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um eine unzulässige Doppelbewertung.

Allerdings ist der niedrigste Angebotspreis nicht allein entscheidend – wobei Sie trotzdem sicherstellen müssen, dass der Preis ein wichtiges Kriterium bleibt und Ihre Vergabeentscheidung substanziell beeinflusst. Trotzdem können Sie auch Gesichtspunkte wie Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst, technische Hilfe oder Ausführungsfristen berücksichtigen.

Und: Legen Sie ein besonderes Augenmerk auf ökologische und soziale Kriterien – sie sind aufgrund des in § 2 Abs. 6 BeschaffVO verankerten Nachhaltigkeitsgrundsatzes immer zu berücksichtigen! Wie bereits ausgeführt, müssen Sie die relevanten Leistungskriterien für Ihre Ausschreibung – idealerweise auch deren Gewichtung – vor der Angebots-einholung festlegen!

3.3 Was tun, wenn kein gewünschtes Ergebnis bei einer Beschränkten Vergabe vorliegt?

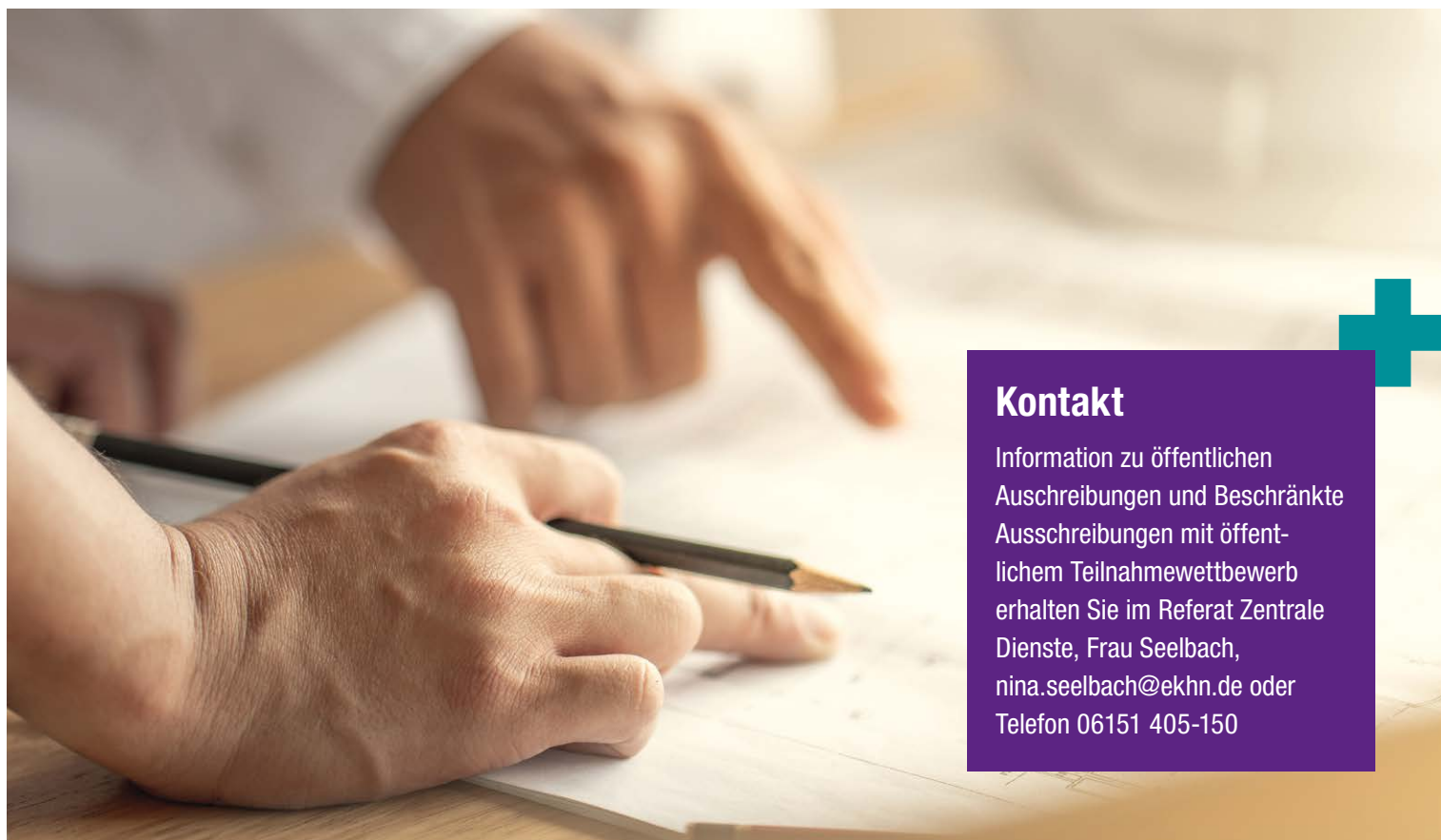
Grundsätzlich bleibt es dabei: Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag – Sie können nicht nachverhandeln. Ist hingegen gar kein Angebot bei

Ihnen eingegangen, haben sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich verändert, ergab die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis oder bestehen andere schwerwiegende Gründe? Dann können Sie das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufheben (vgl. § 7 BeschaffVO). Anschließend muss es gegebenenfalls unter den neuen Bedingungen erneut ausgeschrieben werden.

4. und 5. Die Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb und die Öffentliche Ausschreibung

Nur in seltenen Fällen ist es aufgrund des Auftragsvolumens (ab 100.000 Euro) oder wegen Förderbedingungen notwendig, einer unbegrenzten Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern die Teilnahme an dem Verfahren zu ermöglichen. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt in der Regel auf hierfür vorgesehenen Plattformen.

Da die sich hieraus ergebenden Besonderheiten vielfältig sind und einer fachlichen Unterstützung bedürfen, verzichten wir an dieser Stelle auf weitergehende Ausführungen. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Frau Seelbach (Referat Zentrale Dienste) unter nina.seelbach@ekhn.de oder Telefon 06151 405-150. ●



Kontakt

Information zu öffentlichen Ausschreibungen und Beschränkte Ausschreibungen mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb erhalten Sie im Referat Zentrale Dienste, Frau Seelbach, nina.seelbach@ekhn.de oder Telefon 06151 405-150



IV. Christliche Grundwerte

„Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe: Es war sehr gut.“ (1. Mose 1, 31)

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist nicht neu. Zum ersten Mal wurde der Begriff in einem Werk über Waldwirtschaft von Hans Carl von Carlowitz im Jahre 1713 verwendet. Darüber hinaus wurde nachhaltiges Verhalten bereits praktiziert, bevor man dafür überhaupt einen Namen hatte, denn bereits das vornezeitliche Wirtschaften war weitgehend nachhaltig orientiert.

Sicherlich: Raubbau und Übernutzung gab es schon in der Antike und im Mittelalter, aber erst mit der Neuzeit – noch mehr mit der Industrialisierung – kam es zur Nutzung von natürlichen Ressourcen, auf deren Regenerierbarkeit man keine Rücksicht mehr nahm. Das herausragende Beispiel hierfür ist die Verwendung fossiler Brennstoffe, ohne die eine Industrialisierung so nicht stattgefunden hätte.

Theologisch wurde die Ausbeutung natürlicher Ressourcen lange Zeit nicht kritisch hinterfragt. Man berief sich dabei auf den Wortlaut von Genesis 1,28, wo Gott den frisch erschaffenen Menschen mit auf den Weg gibt: „Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch untertan und herrschet über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über alles Getier, das auf Erden kriecht.“ Damit ließ sich scheinbar eine „Vormachtstellung“ des Menschen gegenüber dem Rest der Schöpfung ableiten und scheinbar problemlos der Anspruch formulieren, dass jede Kreatur dem Menschen zu Diensten zu stehen habe.

Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts reifte ein Verständnis davon, dass dies eine problematische Auffassung jenes Bibelverses ist. Die hebräischen Begriffe, die mit „untertan machen“ (kavash) und „herrschen“ (radah) übersetzt werden, sollte man vielmehr mit einem sinnvollen, treuhänderischen beziehungsweise fürsorglichen Umgang mit den in der Natur vorhandenen Ressourcen als Quellen menschlichen Lebens assoziieren – und nicht mit deren bedingungsloser Ausbeutung.

Dass die nichtmenschliche Schöpfung keinen bloß instrumentellen Wert für den Menschen besitzt, sondern jeder Mensch verpflichtet ist, ihren Eigenwert zu respektieren, legt der Schöpfungsbericht in Genesis 1 selbst nahe. Ganz offensichtlich ist die nichtmenschliche Schöpfung in den Augen Gottes an und für sich wertvoll. Schließlich wird mehrfach betont,

dass Gott das Erschaffene anschaut und dabei feststellt, dass es gut ist. Gleichzeitig lädt der Text seine Leserinnen und Leser ein, in diese bejahende Betrachtung der Schöpfung durch den Schöpfer einzustimmen: „Siehe“, schaut hin, Menschen aller Zeiten, und stimmt mit ein in ein „(sehr) gut“ der Schöpfung Gottes, eignet Euch diesen wertschätzenden Zugang und Blick auf Gottes Schöpfung an.

Dass Nachhaltigkeit ein aus theologischer Sicht zu achtendes Prinzip ist, ergibt sich aus dem Schöpfungsbericht der Genesis also auch, weil ein anderes Verhalten Gottes bejahende und vom Menschen nachzuvollziehende Einstellung zur Schöpfung missachten würde. Wenn Menschen die Mit-Schöpfung ohne Rücksicht auf unwiederbringliche Verluste gleichgültig behandeln, zerstören sie, was in den Augen Gottes an und für sich gut und somit bewahrenswert ist. Umgekehrt kann ein Umgang mit der Mit-Schöpfung, der ihren Eigenwert respektiert und ihr mit Achtsamkeit begegnet, als Erfüllung des Liebesgebotes gegenüber Gott gesehen werden: Denn wer Gott liebt, liebt, was Gott liebt, und verleiht dieser Liebe in seinem Verhalten Ausdruck. ●

Wer Gott liebt,

liebt, was Gott liebt, und verleiht dieser Liebe in seinem Verhalten Ausdruck.





Gestaltungsraum

Mit der neuen Beschaffungsverordnung überträgt die EKHn das christlich begründete Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung bewusst in den eigenen Gestaltungsraum der Kirche.

V. Die kirchlichen Grundsätze beim Einkauf

Die Kirche muss sich gegenüber ihren Kirchenmitgliedern verantworten, sorgsam mit den ihr anvertrauten Haushaltsmitteln umzugehen. Darin unterscheidet sie sich als öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht vom Staat, der seine Ausgaben gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern ja in vergleichbarer Weise verantworten muss.

Zudem ist die Kirche (gemäß ihrer kirchlichen Haushaltsordnung) dazu verpflichtet, bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten.

Um sicher mit Unternehmen umgehen zu können, den Einfluss persönlicher Beziehungen oder Bestechungsgelder zu verhindern und Korruption entgegenzuwirken, sind Aufträge in der Regel in

einem Wettbewerbsverfahren zu vergeben. Dieses muss die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten, entsprechend transparent sein und den Gleichbehandlungs- und Nachhaltigkeitsgrundsatz berücksichtigen.

Beschränkte Ausschreibung anstreben

Im Vergleich zum öffentlichen Vergabewesen wurden die EKHn-Vergabeanforderungen an kirchliche

Belange angepasst. So ist beispielsweise in der Regel keine Öffentliche Ausschreibung notwendig. Stattdessen sollten Sie eine Beschränkte Ausschreibung anstreben. Mit einer Beschränkten Ausschreibung sichern Sie Ihre Vergabeentscheidung am bes-

ten ab. Zudem überträgt die EKHN mit der neuen Beschaffungsverordnung das christlich begründete Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung bewusst in den eigenen Gestaltungsraum der Kirche.

Das sind die fünf Vergabegrundsätze der EKHN:

1. Wettbewerbsgrundsatz

Konkurrenz belebt das Geschäft. Die alte Weisheit spielt für die Beschaffung im kirchlichen Sektor eine große Rolle. Nur ein reger Wettbewerb stellt sicher, dass keine überhöhten Preise an einen Monopolisten gezahlt sowie Produkte stetig weiterentwickelt und verbessert werden. Dies kommt dem kirchlichen Haushalt zugute und die zur Verfügung stehenden Mittel werden sparsam eingesetzt. Einfach gesagt: Sie erhalten die beste Leistung zum günstigsten Preis.

Was bedeutet das für die Umsetzung? Zunächst einmal sollten Sie die Angebotsabgabe möglichst offen gestalten und auch Unternehmen außerhalb

Ihres gewohnten Umfelds eine Chance zur Teilnahme geben. Gleichzeitig gehört es zu einem fairen Wettbewerb, dass Sie alle Informationen zum laufenden Verfahren vertraulich behandeln. Dieser sogenannte Vertraulichkeitsgrundsatz hängt substanziell mit dem Wettbewerbsprinzip zusammen. Er stellt sicher, dass es nicht zu Absprachen zwischen den Unternehmen kommt – zum Beispiel über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie über Preise und Gewinnbeteiligungen. Letztlich gehört es zu einem fairen Wettbewerb, dass eine marktorientierte Konkurrenzsituation entsteht. Sie gibt Ihnen die Möglichkeit, das wirtschaftlichste Angebot herauszufiltern.

2. Gleichbehandlungsgrundsatz

Fairer Wettbewerb entsteht nur dort, wo alle Bieter*innen gleichbehandelt werden. Sie bekommen also zunächst alle die gleichen Informationen. An-

schließend werden ihre Angebote und ihre Eignung in gleicher Weise bewertet. Sie sind in jeder Hinsicht den gleichen Bedingungen unterworfen.

3. Transparenzgrundsatz

Der Transparenzgrundsatz hängt direkt mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz zusammen. Er besagt, dass Sie alle Bedingungen und Modalitäten, die für das Vergabeverfahren relevant sind, vorab präzise und ausreichend beschreiben müssen. Auf diese Weise können potenzielle Bewerberinnen und Bewerber genau abschätzen, ob und zu welchen Konditionen sie sich am Verfahren beteiligen möchten.

Zugleich bindet der Transparenzgrundsatz die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber: Sie dürfen z. B. bei der Beschränkten Ausschreibung nur jene Eignungs- und Zuschlagskriterien berücksichtigen, die Sie vorab festgelegt und in den Vergabeunterlagen angegeben haben. Deshalb ist die hier zu erbringende Dokumentation auch ein Ergebnis des Transparenzgrundsatzes.



4. Nachhaltigkeitsgrundsatz

Eine nachhaltige Entwicklung stellt sicher, dass künftige Generationen nicht schlechter als die gegenwärtige gestellt sind, wenn sie ihre Bedürfnisse befriedigen wollen⁴. In diesem Zusammenhang spielen die drei Themenfelder Ökonomie, Ökologie und Soziales eine relevante Rolle. Was bedeutet das für das Einkaufen? Sie sollten Ihre Kaufentscheidung ökonomisch sinnvoll, ökologisch verträglich und sozial verantwortlich treffen. In der Praxis können Sie diese Aspekte nicht immer optimal umsetzen und müssen sie unter Umständen gegeneinander abwägen.

Übrigens: Im Sinne der Nachhaltigkeit sollten Sie bei Ihrer Einkaufsentscheidung auch jene Kosten miteinbeziehen, die später die Allgemeinheit zu tragen hat – also zum Beispiel für die Reinigung verschmutzter Gewässer.

Was brauchen wir wirklich?

Im Prinzip steht vor jedem Kauf die Frage, ob überhaupt ein Bedarf besteht. Das Gebot der Sparsamkeit ist nicht nur aus finanzieller Sicht sinnvoll, sondern auch im Sinne eines ressourcenschonenden Handelns: Was nicht gekauft wird, muss gar nicht erst produziert und transportiert werden.

Tipp

Statt eines Neukaufs ist manchmal auch die gemeinschaftliche Nutzung – zum Beispiel, wenn benachbarte Gemeinden gemeinsames Geschirr für das Gemeindefest kaufen –, ein Gebrauchtkauf oder eine Ausleihe möglich. Konkrete Anregungen dazu finden Sie in Kapitel VI.



4.1 Wie stellt man einen umweltfreundlichen Einkauf sicher?

Die Herstellung eines Produkts ist immer mit einem Eingriff in die Umwelt, dem Verbrauch von Energie und Ressourcen verbunden. Beim umweltfreundlichen Einkaufen geht es also darum, den Verbrauch und die Beeinträchtigung unserer natürlichen Lebensgrundlagen so gering wie möglich zu halten. Zentrale Fragen sind hier: Wie wurde das Produkt hergestellt und wie erfolgte der Transport? Ist die Nutzung des Produkts umweltfreundlich und welche Umweltauswirkungen entstehen bei seiner Entsorgung?

Grundsätzlich können Sie sich beim Einkauf an folgenden Hinweisen orientieren:

- **Recycelt:** Beschaffen Sie Produkte aus recyceltem Material oder nachwachsenden Rohstoffen! Ihre Herstellung schont die Umwelt mehr als die Herstellung von Produkten aus endlichen bzw. fossilen Ressourcen.
- **Regional:** Setzen Sie auf regional hergestellte Waren! Sie erzeugen einen kleineren Transportaufwand. Achten Sie daher bei Lebensmitteln auch darauf, saisonal einzukaufen. Das reduziert übrigens auch den Lageraufwand.
- **Unverändert:** Verzichten Sie auf gentechnisch veränderte Lebensmittel! Ihre Herstellung kann

⁴ Siehe Hauff, V. (1987): Unsere gemeinsame Zukunft – Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung. Greven: Eggenkamp.



negative Umweltauswirkungen haben, die heute zum Teil noch nicht vorhersehbar sind. So ist es beispielsweise möglich, dass gentechnisch veränderte Nutzpflanzen ihre Resistenzen gegenüber Unkrautvernichtungsmitteln auf Wildkräuter übertragen. Darum untersagt die EKHN den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf Kirchenland.

- **Energieeffizient:** Bevorzugen Sie Waren, die energiesparend hergestellt werden und die während ihrer Nutzung Energie sparen!
- **Qualitätsbewusst:** Kaufen Sie Qualität, Funktionalität und Langlebigkeit! Das reduziert Ihren Ressourcenverbrauch ebenso wie die Nutzung wiederverwertbarer Materialien und Gegenstände.

Was im konkreten Fall nun wirklich umweltfreundlich ist, kann sich von Produkt zu Produkt unterscheiden. Möbel aus nachhaltig produziertem Holz sind sehr empfehlenswert. Beim Kauf von einfachem Druckerpapier handeln Sie dagegen viel umweltfreundlicher, wenn Sie ein Produkt aus Altpapier statt aus Holz-Frischfasern wählen.

Wir haben Ihnen in Kapitel VII die Kriterien für jene Produktgruppen zusammengestellt, die im kirchlichen Alltag häufig vorkommen. Dort finden Sie auch die wichtigsten Umweltsiegel, an denen Sie sich beim Einkauf orientieren können.

Nachhaltig einkaufen

Orientieren Sie sich an folgenden Stichworten: recycelt, regional, gentechnisch unverändert, energieeffizient, qualitätsbewusst und sozial verantwortlich.

4.2. Worauf kommt es beim Thema „soziale Verantwortung“ an?

Gemäß der christlichen Sozialethik gehört es zu den fundamentalen Rahmenbedingungen einer gerechten Gesellschaft, dass wir die Arbeit von Menschen anerkennen. Ihre Existenzsicherung ist wichtig. Deshalb trägt eine sozial verantwortliche Beschaffung dazu bei, menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu sichern, die Rechte von Beschäftigten zu stärken und die sozialen Sicherungssysteme zu stabilisieren.

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), eine Einrichtung der Vereinten Nationen (UN), hat weltweite Minimalstandards für eine menschenwürdige Arbeit gesetzt. Sie werden als Kernarbeitsnormen bezeichnet, sind für alle Mitgliedsstaaten der UN verbindlich und beinhalten vier Grundprinzipien:

- Beseitigung von Zwangsarbeit,
- Abschaffung ausbeuterischer Kinderarbeit,
- Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.



Es ist nicht selbstverständlich, dass die ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung von Produkten überall eingehalten werden. Das gilt vor allem im globalen Süden. In Kapitel VII finden Sie empfehlenswerte Gütezeichen, mit denen eine sozial verantwortliche Produktion bzw. der faire Handel von Waren ausgezeichnet wird. Berücksichtigen Sie diese Gütezeichen bei bestimmten Produktgruppen!

Waren und Dienstleistungen aus Deutschland und anderen Ländern des globalen Nordens werden nicht mehr mithilfe von Zwangs- und Kinderarbeit hergestellt. Allerdings gibt es nach wie vor Unternehmen, die die Gründung von Betriebsräten unterbinden. Außerdem sind das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit oder der Schutz vor Diskriminierung nicht überall gewährleistet – hier gibt es kaum unabhängige Gütezeichen, an denen Sie sich beim Kauf oder der Beauftragung einer Dienstleistung orientieren können. Stattdessen können Sie die Unternehmen bei der Einholung eines Angebots aber auffordern, eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. In der sogenannten Bietererklärung müssen diese dann beispielsweise die Tariftreue bzw. Zahlung des Mindestlohns zusichern. Außerdem ist es möglich, dass ein angefragtes Unternehmen Angaben zu Positivkriterien macht – beispielsweise zur Beschäftigung von Behinderten. Eine Vorlage dazu finden Sie in der Anlage und zum Download auf www.wir-kaufen-anders.de im Bereich „Anders handeln“.

4.3 Wie steht es mit der Gesundheit und Sicherheit?

Es ist wichtig, dass Sie die Gesundheit und Sicherheit derjenigen beachten, die ein Produkt nach der Beschaffung nutzen (müssen). Halten Sie sich dabei an diverse Umwelt- und Sozialsiegel – die dazugehörigen Produkte erfüllen die nötigen Anforderungen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer. So garantiert etwa der „Blaue Engel“ auf einem Kopierer eine hohe Energieeffizienz und eine geringe Feinstaubbelastung.

Ein weiteres anerkanntes Gütezeichen für diesen Bereich ist das GS-Zeichen für „Geprüfte Sicherheit“. Es wird von unabhängiger Stelle vergeben und darf nur auf jenen Produkten angebracht werden, die einer speziellen Prüfung zur Einhaltung des deutschen Produktsicherheitsgesetzes unterzogen wurden. Wer ein GS-gekennzeichnetes Produkt in richtiger Weise verwendet, kann davon ausgehen, dass seine Sicherheit und Gesundheit nicht gefährdet ist.

Weitere private Prüfsiegel vergeben zum Beispiel der Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V. (VDE-Prüfsiegel), der Technische Überwachungsverein (TÜV-Prüfsiegel) oder die Berufsgenossenschaften (BG-Prüfsiegel).

Übrigens: Billige Geräte werden oft mangelhaft gefertigt. Suchen Sie im Zweifelsfall lieber einen Fachhändler auf.

Sicher einkaufen

Weitere Informationen finden Sie, wenn Sie auf den folgenden Webseiten das Stichwort „Prüfzeichen“ in die Suchmaske eingeben:

www.dguv.de/dguv-test

www.vde.com

www.tuv.com

Bei sicherheitstechnischen Fragen hilft Ihnen die für Ihre Einrichtung zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit.

5. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Gemäß § 6 Abs. 4 BeschaffVO bekommt das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag. Grundlage der Entscheidung ist das beste Preis-Leistungs-Verhältnis. Aber was bedeutet hier das Wort „Verhältnis“? Zunächst einmal ist der Preis nicht alleine entscheidend. Sie sollten also nicht unbedingt das billigste, sondern das wirtschaftlichste Angebot auswählen. Bei ihm ist das Verhältnis von Aufwendungen und eingekaufter Leistung am besten.

Die dazugehörigen Wertungskriterien und ihre Gewichtung können Sie selbst festlegen. Besonders wichtig sind allerdings die erwähnten ökonomischen, ökologischen und sozialen Kriterien. Diese müssen aufgrund des in § 3 Abs. 5 BeschaffVO festgelegten Nachhaltigkeitsgrundsatzes unbedingt berücksichtigt werden.

Diese wirtschaftlichen Faktoren können Sie als Wertungskriterium heranziehen:

- Qualität
- Innovation
- Wartungs- und Instandhaltungskosten
- Energieverbrauch
- Lebensdauer
- Umwelteigenschaften
- Ästhetik
- Zweckmäßigkeit
- Ausführungs- und Lieferfristen
- Zugänglichkeit der Leistung – insbesondere für Menschen mit Behinderung
- Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe
- Qualität des eingesetzten Personals.

Wirtschaftlich einkaufen

Sie sollten also nicht unbedingt das billigste, sondern das wirtschaftlichste Angebot auswählen. Bei ihm ist das Verhältnis von Aufwendungen und eingekaufter Leistung am besten.





VI. Reparieren, Leihen, Gebraucht-Kaufen und Co.: Wie Sie auf den Neukauf verzichten können

Umweltfreundlicher als jeder Neukauf: Kaufen oder leihen sie gebrauchte Produkte und reparieren Sie kaputte Gegenstände! So helfen Sie mit, dass insgesamt weniger Produkte produziert werden.

Sicher – es geht in dieser Broschüre um die Beschaffung und somit zumeist um Neukauf. Trotzdem ist es hilfreich und wichtig, sich Gedanken über sinnvolle Alternativen zu machen. Hier kommen ein paar Tipps, die sich im kirchlichen Alltag bewährt haben:

Qualität statt Quantität

- **Kochen Sie lieber einmal eine Kanne Kaffee nach** – und verhindern Sie so, dass am Ende der Veranstaltung zwei volle Kannen weggeschüttet werden.
- **Kaufen Sie auf Vorrat nur so viele Briefumschläge und Tesafilm**, wie im nächsten halben Jahr genutzt werden. So behalten diese Produkte eine gute Klebeleistung. Beachten Sie überhaupt bei jeder Anschaffung, ob die Funktion eines Produkts mit der Lagerungsdauer abnimmt.
- **„Eintüten statt wegwerfen“:** Bei einer Veranstaltung wird nicht alles aufgegessen? Legen Sie Papiertüten aus, damit sich Gäste die Reste mitnehmen können.

Reparieren und Aufarbeiten

- **Achten Sie beim Kauf von Elektrogeräten und anderen Produkten darauf, dass man sie reparieren kann.** Dies erkennt man zum Beispiel daran, dass Teile verschraubt sind (und nicht nur verklebt). Jede Reparatur erhöht die Lebensdauer.
- **Kaufen Sie solide Produkte aus langlebigen Materialien** – so können beispielsweise Stühle oder Spielzeuge aus Holz wiederaufgearbeitet werden.



Leihen und Teilen

- **Dinge, die man nur selten oder einmalig braucht, müssen Sie nicht selbst besitzen.** Zum Beispiel die Biertisch-Garnituren für das Gemeindefest können Sie zusammen mit der Nachbargemeinde anschaffen – oder sie leihen sich diese beim lokalen Getränkehändler oder Partyverleih aus.

Gebraucht-Kaufen (Second Hand)

Vielleicht ist die Hemmschwelle sehr groß, für eine Kirchengemeinde oder in der Kirchenverwaltung gebrauchte Gegenstände zu kaufen. Aber auch hier gibt es Möglichkeiten, auf einen Neu-Kauf zu verzichten.

- **Computer und Notebooks** werden von Firmen oft nach wenigen Jahren ausgemustert und können dann günstig erstanden werden. Achten Sie darauf, dass die Hardware zu aktuellen Software-Anwendungen passt – also zum Beispiel genug Arbeitsspeicher vorhanden ist bzw. nachgerüstet werden kann. Bezugsquellen stehen auf www.wir-kaufen-anders.de.
- **Möbiliar wie Tische, Regale oder Kücheneinrichtungen**, die einmal hochwertig produziert wurden, sind oft „unverwüstlich“. Hier lohnt sich eine zweite Nutzung.
- **Genauso sinnvoll ist es, ausgemusterte Gegenstände der eigenen Organisation weiterzugeben** (statt wegzuworfen) und ihnen so ein „zweites Leben“ zu schenken.

Aus zweiter Hand

Für die Herstellung eines PCs werden rund 3.000 Kilowattstunden Energie benötigt. So viel Strom verbraucht ein Zwei-Personen-Haushalt pro Jahr. Reparieren schont also die Umwelt massiv – und das gilt für viele Produkte.



VII. Worauf Sie beim Kauf eines Produkts achten sollten

Vom Recyclingpapier über Öko-Lebensmittel bis zum richtigen Computer – welche Kriterien sollte man beim Einkauf beachten? In diesem Kapitel finden Sie Tipps und Infos zu den wichtigsten Produktgruppen für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen.



1. Papier: Auf die Recycling-Variante setzen!

Kirche ohne Papier? Kaum denkbar! Für Ausdrucke in der Verwaltung, Sitzungsunterlagen, Liederzettel und Gemeindebriefe oder in Form von Papierhandtüchern oder Toilettenpapier ist es unverzichtbar. Leider stammt der Großteil des in Deutschland verbrauchten Papiers aus Frischfasern. Seine Herstellung zerstört direkt und indirekt wertvolle Natur- sowie Lebensräume.

Deshalb gilt:

Setzen Sie für den unvermeidlichen Papierverbrauch möglichst immer auf Recyclingpapier. Wir empfehlen Produkte mit dem „Blauen Engel“ (siehe unten). Recyclingpapier gibt es in unterschiedlichen Weißegraden, die Hersteller mit einer ISO-Zahl angeben. Die besonders weiße Variante lässt sich optisch nicht mehr von Frischfaserpapier unterscheiden.

Übrigens: Im Vergleich zu Frischfaserpapier kommt bei der Herstellung von Recyclingpapier 70 Prozent weniger Wasser und 60 Prozent weniger Energie zum Einsatz. Außerdem benötigt man für ein Kilogramm Frischfaserpapier 2,2 Kilogramm Holz – für Recyclingpapier wird gar kein Holz verwendet. Man benötigt nur 1,2 Kilogramm Altpapier pro Kilo.

Siegel für umweltfreundliches Papier



Blauer Engel

Das Siegel finden Sie nur auf besonders umweltfreundlichen Produkten. Für Recyclingpapier heißt das: garantiert 100 Prozent Altpapier. Außerdem kommen kein Chlor, keine optischen Aufheller und halogenierten Bleichmittel sowie keine weiteren Chemikalien zum Einsatz. Wer das Siegel auf seinen Papierprodukten anbringen will, muss hohe Anforderungen an die technische Eignung und Haltbarkeit erfüllen.



FSC- und PEFC-Siegel

Manche Papierprodukte sind nicht oder nur schwer aus Recyclingpapier zu bekommen. Wenn Sie deshalb auf Frischfaserpapier zurückgreifen müssen, sollten Sie unbedingt auf die Siegel „Forest Stewardship Council“ (FSC) und „Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes“ (PEFC) achten. Hier stammt das Holz aus zertifizierten Quellen mit einer nachhaltigen Forstwirtschaft. Beide Siegel stellen Mindestanforderungen an Boden- und Gewässerschutz, Einsatz von Pestiziden, Artenschutz u. a. Außerdem beinhalten sie soziale Kriterien wie die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten. Das FSC-100-%-Siegel bedeutet, dass das Holz für das Produkt zu 100 % aus zertifizierten Wäldern kommt. Es beinhaltet damit höhere Anforderungen als das FSC-Siegel mit dem Zusatz „mixed“. Grundsätzlich gilt: Setzen Sie Frischfaserpapier nur ein, wenn es keine Recycling-Alternative gibt.



Sonderfall Archivierung

Was für ein Papier sollte man für Dokumente verwenden, die dauerhaft aufbewahrt und archiviert werden? Hierfür empfiehlt die EKH-N-Schriftgutverwaltung Papier mit der DIN 9706. Allerdings kann Recyclingpapier mit Blauem Engel diese DIN nicht erfüllen. Verwenden Sie speziell für diesen Zweck deshalb Produkte mit dem FSC- oder dem PEFC-Siegel.



2. Lebensmittel: Kleine Entscheidung – große Wirkung!

Das Thema „Lebensmittel-Beschaffung“ hat viele Facetten, die direkt mit einem ökofair-sozialen Verhalten dazugehören: Fleisch oder kein Fleisch? Orangen- oder Apfelsaft? Bio oder regional? Pommes oder Gemüse? Stellen Sie sich diese Fragen bei jeder

Organisation eines Gemeindefestes, einer Konfirmandenfreizeit oder einer anderen Veranstaltung inklusive Essen und Trinken! Bereits kleine Veränderungen im Einkauf sorgen für mehr ökofair-soziales Handeln. Auf diese Themen sollten Sie achten:

Siegel für ökofair-soziale Lebensmittel



EU-Bio-Siegel und deutsches Bio-Siegel

Das EU-Bio-Siegel verbietet unter anderem den Einsatz von Pestiziden und leicht löslichem, mineralischem Dünger. Außerdem dürfen die Hersteller kein gentechnisch verändertes Saatgut einsetzen. 95 Prozent der verwendeten Zutaten müssen aus ökologischem Anbau stammen. Die Kriterien des deutschen Bio-Siegels entsprechen denen des EU-Bio-Siegels.

Demeter, Naturland, Bioland

Diese Siegel werden von Anbauverbänden vergeben, die ihre Landwirte entsprechend zertifizieren. Sie gehen über die Anforderungen des deutschen und des europäischen Bio-Siegels hinaus. So müssen zum Beispiel 100 Prozent der Zutaten aus ökologischer Landwirtschaft stammen. Darüber hinaus verlangt der jeweilige Anbauverband eine komplette Umstellung der zertifizierten Betriebe auf ökologische Landwirtschaft.

2.1 Ökologische Landwirtschaft stärken

Bio-Siegel schließen aus, dass die Hersteller Gentechnik, chemisch-synthetische Pestizide und mineralische Stickstoffdünger einsetzen. Außerdem gibt es Kriterien für den Schutz von Boden, Wasser und Luft. Und das heißt: Mit dem Kauf von Bioprodukten tun Sie Ihrer Gesundheit und der Umwelt etwas Gutes.

2.2. Regional und saisonal einkaufen

Durch den Einkauf von regionalen Lebensmitteln leisten Sie einen Beitrag zum Klimaschutz. Schließlich sorgen kurze Transportwege für sinkende Emissionen. Für die CO₂-Bilanz einer Mahlzeit ist es also entscheidend, ob die (Bio-)Kartoffeln aus dem Süden Europas oder vom Feld des Landwirtes von nebenan kommen.

Gleiches gilt übrigens für den Verzehr von saisonalen Produkten, denn eine jahreszeitliche Anpassung des Speiseplans geht einher mit sinkendem Transportaufwand. So kann man sich beispielsweise die Frage stellen, ob ein (Bio-)Apfel im Juni aus Chile wirklich eine gute Wahl ist. Oder sollten wir in dieser Zeit nicht besser Erdbeeren aus heimischem Anbau essen? Darüber hinaus ist dieses Obst und Gemüse dann oft frischer und gesünder.

2.3. Catering

Nicht immer wird selbst gekocht. Wenn Sie sich Essen liefern lassen – seien es die Suppe für eine Sitzung oder die Häppchen für eine größere Veranstaltung – sollten Sie die gleichen Aspekte beachten: Bitten Sie Ihren Caterer also darum, dass er bei seiner Lieferung Regionales, Saisonales und Bioprodukte bevorzugt. Achten Sie bei der Auswahl des Anbieters auf seine Anfahrt. Eine kürzere Strecke spart nicht nur Treibstoff und damit CO₂. Das Essen kommt auch frischer auf den Tisch.

2.4 Tierische Lebensmittel

Darüber hinaus gilt eines immer – egal, ob Sie selbst kochen oder sich das Essen liefern lassen: Ein bewusster Konsum von tierischen Lebensmitteln sorgt für sinkende Treibhausgase und schont die Umwelt. Das gilt nicht nur wegen der Methanproduktion durch Wiederkäuer wie Kühe, sondern zum Beispiel auch durch den hohen Flächenbedarf in der Futtermittelproduktion.





3. Kaffee und Tee: Fair geht vor!

Kaffee und Tee sind die beliebtesten Heißgetränke der Deutschen – und genau deshalb machen wir uns oft nur wenig Gedanken darüber, wo die Produkte herkommen und unter welchen Bedingungen sie angebaut und hergestellt wurden. Dabei lohnt es sich gerade hier, genauer hinzuschauen, denn die Arbeitsbedingungen auf konventionellen Plantagen sind meist schlecht. Kinderarbeit ist weit verbreitet und die Auswirkungen auf die Umwelt durch Monokulturen und hohen Pestizideinsatz sind verheerend.

Ökofair-sozialer Kaffee und Tee stellen eine sinnvolle Alternative dar – und die gibt es bereits zu fairen Preisen. Produkte mit Bio-Siegel und/oder aus fairem Handel bekommen Sie in allen Eine-Welt- und Bioläden, aber inzwischen auch in den meisten Supermärkten und Discountern. Sie sind oft nur geringfügig teurer als die billigen Eigenmarken, dafür aber oft auch geschmacklich besser.

Wie umweltfreundlich sind Kaffeepads und Kapseln?

Aus ökologischer Sicht können Kaffeepads durchaus sinnvoll sein. Der Grund: Die Zubereitung von einzelnen Tassen in einer Pad-Maschine ist meist energiesparender als in einer üblichen Filterkaffeemaschine. Kaffeekapseln sollten Sie hingegen in jedem Fall vermeiden. Ihre Herstellung aus Kunststoff oder aus Aluminium ist nicht sehr umweltfreundlich – auch, wenn die Hersteller in der Werbung etwas anderes behaupten.

Im Übrigen gibt es die gute alte Möglichkeit, Kaffee per Filter aufzubrühen oder ihn einfach auf den Boden einer Druckfilter-Kanne sinken zu lassen. Auch dieser Kaffee ist ein Genuss.

Siegel für ökofair-sozialen Kaffee und Tee



Fairtrade

Das Fairtrade-Siegel garantiert unter anderem feste Mindestpreise. Außerdem gibt es Prämien für Investitionen in soziale, ökonomische oder ökologische Projekte. Das trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung der Gemeinschaft bei. Gleiches gilt für Schulungen und Vorfinanzierungen, die eine Umstellung auf umweltschonenden und Bio-Anbau unterstützen. Mit dem Kauf von Fairtrade-Produkten unterstützen Sie faire Arbeitsbedingungen und Handelsbeziehungen.



GEPA

Die Produkte der GEPA unterliegen den gleichen Mindestkriterien wie das Fairtrade-Siegel. In einigen Punkten gehen sie auch darüber hinaus: So zahlt die GEPA oft noch höhere Preise als Fairtrade. Viele Kaffees und Tees stammen von Kleinbauern, mit denen teilweise jahrzehntelange Handelsbeziehungen gepflegt werden. Alle Tees werden handgepflückt. Die losen Tees werden noch im Ursprungsland abgepackt.

4. Reinigungsmittel: Geld sparen leicht gemacht!

Jedes Jahr verbrauchen die Deutschen die unvorstellbare Menge von 1,3 Millionen Tonnen Wasch- und Reinigungsmitteln. Sie bestehen aus einer Vielzahl verschiedener Chemikalien, von denen die meisten unbedenklich sind. Einige Inhaltsstoffe sind jedoch biologisch nur schwer abbaubar, können sich in Organismen anreichern und diese dann schädigen. Zudem führen Phosphor- oder Stickstoffverbindungen in den Reinigungsmitteln zu einer Überdüngung von Gewässern. Letztlich führt die große Menge an Reinigungsmitteln, die täglich in unsere Kanalisation gelangt, also zu ökologischen Problemen und Gesundheitsgefahren.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die ökologisch und gesundheitlich besseren Alternativen oft sogar weniger (!) als vergleichbare Markenprodukte kosten. Mit einer einfachen Umstellung schonen Sie die Umwelt, sparen Geld und tun Ihrer Gesundheit etwas Gutes! Eine Auswahl nachhaltiger Reinigungsmittel finden Sie in unserem Einkaufsportal www.wir-kaufen-anders.de.



Überflüssiges weglassen

In der Regel kommen Sie im Haushalt mit einem Allzweckreiniger, einem Handspülmittel, einer Scheuermilch und einem sauren Reiniger auf der Basis von Zitronensäure aus. Verzichteten Sie insbesondere auf chlorhaltige Sanitärreiniger, WC-Reiniger mit anorganischen Säuren, stark saure oder stark alkalische Reiniger, lösemittelhaltige Reinigungsmittel sowie Raumsprays und Duftspender.

Weniger ist mehr

Auf die Menge kommt es an! Achten Sie beim Einsatz von Wasch- und Reinigungsmitteln immer auf die angegebene Dosierung, um Umwelt und Geldbeutel nicht unnötig zu belasten. Bei Geschirrspüler und Waschmaschine ist die nötige Menge vom Härtegrad des Wassers abhängig. Angaben dazu bekommen Sie auf der Internetseite Ihres Wasserversorgers oder bei seiner Servicehotline.

Siegel für Ökofair-soziale Reinigungsmittel



Der Blaue Engel

Reinigungsmittel mit dem Blauen Engel sind wesentlich umwelt- und gesundheitsschonender als herkömmliche Reinigungsmittel. Viele bedenkliche Inhaltsstoffe der konventionellen Produkte sind hier nicht enthalten und die sogenannten Tenside müssen zudem anaerob abbaubar sein. Zudem fördert das Siegel die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen und legt Richtwerte zur Reduktion von Verpackungsmüll fest.



ECOCERT

Die Kriterien dieses Siegels für Reinigungsmittel entsprechen weitestgehend denen des Blauen Engels. Es gibt zwei Varianten: „ECOCERT für ökologische Wasch- & Reinigungsmittel“ und „ECOCERT für ökologische Wasch- & Reinigungsmittel hergestellt mit Biorohstoffen“. Bei letzterem Siegel müssen mindestens 95 Prozent natürliche Inhaltsstoffe sein und mindestens 10 Prozent Inhaltsstoffe aus ökologischem Anbau stammen.



EU-Ecolabel

Die Kriterien dieses Siegels für Reinigungsmittel entsprechen weitestgehend denen des Blauen Engels. Das EU-Ecolabel finden Sie auf Allzweck- und Sanitärreinigern, Handgeschirrspülmitteln, Maschinengeschirrspülmitteln (auch industrielles) und Waschmitteln. Die Produkte gibt es in Drogerie- und Supermärkten sowie bei Discountern.

5. Computer und Co.: Auf Qualität und soziale Arbeitsbedingungen achten!

IT-Geräte sind aus dem Alltag in der Kirchenverwaltung, Kirchengemeinde oder im Kindergarten nicht mehr wegzudenken. Ihre Herstellung erfolgt in komplexen Lieferketten. Es ist kaum zu durchschauen, woher die einzelnen Komponenten stammen und unter welchen Bedingungen sie hergestellt wurden. Darüber hinaus sind die Innovationszyklen von Computer und Co. sehr kurz. Es kommen ständig neue Produkte auf den Markt.

Vor diesem Hintergrund ist es eine große Herausforderung, wenn man ökologische, faire und soziale



Kriterien bei der Anschaffung von IT-Geräten berücksichtigen will. Trotzdem gibt es gute Produktbeispiele, bei denen diese Kriterien in der Herstellung beachtet werden. Einige dieser IT-Geräte – vom Computer über den Bildschirm bis zur „fairen“ Computermouse – sowie zahlreiche Tipps finden Sie in unserem Einkaufsportale www.wir-kaufen-anders.de.

Grundsätzlich sollten Sie beim Kauf des Computers oder Peripheriegeräts auf eine große Langlebigkeit achten. Aber wie weiß man vorher, ob ein Produkt lange hält? Setzen Sie beispielsweise auf lange Herstellergarantien, die über die gesetzlichen Vorgaben zur Gewährleistung hinausgehen. Oder kaufen Sie gebrauchte Produkte mit Garantie, da für diese keine neuen Ressourcen genutzt werden müssen.

Siegel für empfehlenswerte IT Produkte



TCO certified

Dieses Siegel vergibt der schwedische Dachverband der Angestelltengewerkschaften TCO (Tjänstemännens Centralorganisation). Es berücksichtigt soziale Kriterien (neben den ökologischen). Die Energieeffizienz des Produkts muss mindestens auf dem Niveau des „Energy Stars“ liegen. Darüber hinaus stellt das Siegel Anforderungen an Schall- und Schadstoffemissionen, an die elektromagnetische Strahlung, an den Einsatz von gefährlichen Stoffen und die Recyclingfähigkeit. Ersatzteile müssen mindestens drei Jahre lieferbar sein. Das TCO-Label gibt es aktuell für Arbeitsplatzcomputer, tragbare Computer, Bürogeräte mit Druckfunktion und Bildschirme.



Blauer Engel

Den Blauen Umweltengel finden Sie auf verschiedenen IT Geräten wie Computer, Monitoren, Drucker und Tastaturen. Diese Geräte haben einen niedrigen Energieverbrauch (über den „Energy Star“ hinaus), eine gute Recyclingfähigkeit und eine geringe Schadstoffbelastung. Ersatzteile müssen mindestens fünf Jahre lieferbar sein. Allerdings beinhaltet der Blaue Engel für IT-Produkte keine Sozialstandards.

Stromverbrauch im Blick

Manchmal haben vergleichbare Geräte einen sehr unterschiedlichen Stromverbrauch: Ein ineffizienter Monitor benötigt dann etwa doppelt so viel Energie wie ein sparsameres Pendant (in gleicher Größe). Eine gute Übersicht über Geräte, die in ihrer Kategorie die höchsten Energiestandards erfüllen, finden Sie bei www.ecotopten.de.

Weil wir gerade beim Stromverbrauch sind: Ein großer Anteil Strom in Büros wird durch den Standby-Betrieb von nicht benötigten Geräten verbraucht. Nutzen Sie automatische Abschaltfunktionen oder schalten Sie gerade nicht benötigte Geräte aus. Ganz leicht geht das, wenn Sie abschaltbare Steckdosenleisten verwenden.

Aufbereiten statt entsorgen

Nicht ordnungsgemäß entsorgte IT-Geräte führen zu Schäden für Mensch und Umwelt. Geben sie leere Druckerpatronen und Tonerkartuschen deshalb beim Wertstoffhof oder beim Händler zum Recycling ab. Gleiches gilt für ausgediente Geräte. Wenn sie aufbereitet werden (und zu günstigen Preisen wiederverkauft), belasten sie auch nicht die Umwelt. ●

VIII. www.wir-kaufen-anders.de – warum das Internetportal gezielt weiterhilft

Im ökumenischen Internetportal www.wir-kaufen-anders.de dreht sich alles um die ökofaire Beschaffung. Unter anderem finden Sie hier Einkaufstipps zu zahlreichen Produktgruppen und Dienstleistungen, die nicht in der Broschüre erwähnt werden (Stand: April 2019). Dazu gehören:



BASTELMATERIAL



BLUMEN



MÖBEL



ABENDMAHLSBEDARF



KERZEN



SPIELZEUG



BELEUCHTUNG



KLEIDUNG



GRABSTEINE



HAUSHALTSGERÄTE



HANDYS



STROM

Wie umweltfreundlich, sozial und fair werden Dienstleistungen angeboten? Hier gibt es zum Teil große Unterschiede. Im Portal finden Sie Tipps für die Beauftragung folgender Dienstleistungen:

- Druck von Gemeindebriefen, Flyern und Co.
- Gebäudereinigung
- Post- und Paketdienste

Darüber hinaus finden Sie viele weiterführende Links, Tipps zur umweltfreundlichen Mobilität und z. B. Vorlagen für Ausschreibungen sowie für Gemeindebrief-Texte zu Themen wie nachhaltiger Bekleidung oder fair gehandelten Grabsteinen.

Online-Shop für ökofaire Beschaffung

Sie haben nicht die Möglichkeit, vor Ort nachhaltig einzukaufen? Nutzen Sie den kirchlichen Online-Shop für nachhaltige Produkte, der ebenfalls über www.wir-kaufen-anders.de zu erreichen ist. Dazu reicht eine einmalige Registrierung, egal ob Sie ehrenamtlich oder hauptamtlich für die EKHN einkaufen. ●



Wir kaufen anders.
ökologisch. fair. sozial.



IX. Wie Sie eine systematische ökofaire Beschaffung einfach implementieren

Möglichst sparsam, nachhaltig und wirtschaftlich einkaufen – diese übergreifenden Ziele stehen im Fokus dieser Broschüre. Aber wie gelingt es am einfachsten, die Beschaffung systematisch und dauerhaft umzustellen? Diese Tipps helfen Ihnen garantiert:

1. Suchen Sie sich Verbündete

„Ökofair einkaufen“ – das betrifft jede und jeden in Ihrer Organisation! Deshalb hilft es, wenn sich möglichst viele engagieren. Außerdem steigt so die allgemeine Akzeptanz und es kommen mehr Ideen zusammen.

- Bilden Sie ein Umwelt-Team und beziehen Sie dabei Ihre Leitung mit ein.
- Wenn das nicht möglich ist: Stellen Sie sicher, dass Ihre Leitung den ökofairen Einkauf nicht nur aktiv unterstützt, sondern das auch nach innen und außen kommuniziert.

2. Erklären Sie anderen den Zugewinn

Schreiben Sie genau auf, was die Umstellung Ihrer Organisation für Vorteile bringt, und informieren Sie alle Mitarbeitenden darüber zum Beispiel per E-Mail oder im Gemeindebrief:

- Warum ist es für Ihre Gemeinde bzw. kirchliche Einrichtung wichtig, ökofair einzukaufen?
- Werden dadurch neue Mitglieder angesprochen?
- Gibt es weitere Menschen in Ihrer Organisation, denen Umwelt- und Klimaschutz sowie ökofairer Einkauf wichtige Anliegen sind (Jugendvertretung, Elternschaft der Kita, Einzelpersonen, die sich im Umwelt- und Naturschutz engagieren) und die schon lange darauf warten, dass sich hier etwas tut?
- Können Sie das Profil Ihrer Einrichtung in der Öffentlichkeit stärken?
- usw.

3. Erkennen Sie Strukturen

Stellen Sie sicher, dass Ihre Organisation die richtigen Strukturen für einen systematischen ökofairen Einkauf aufweist. Im ersten Schritt erstellen Sie dazu eine Liste mit den benötigten Produkten und den dafür zuständigen Einkäufer*innen. Anschließend beantworten Sie folgende Fragen:

- Was können Sie tun, um den Kolleg*innen das ökofaire Einkaufen einfach zu machen?
- Wer genehmigt die eventuell höheren Kosten?
- An welchen Stellen sind Leitungsbeschlüsse und Kontrollschritte nötig?

4. Stellen Sie einen Maßnahmenplan auf

Legen Sie per Plan fest, welche Produkte Sie in Zukunft ökofair einkaufen wollen, welche Kriterien dabei wichtig sind und wo Sie einkaufen wollen.

- Lassen Sie diesen Plan durch einen Leitungsbeschluss legitimieren.
- Weisen Sie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in den Maßnahmenplan ein.

5. Seien Sie undogmatisch

Ideologische Grabenkämpfe waren gestern – jeder Erfolg zählt!

- Regionale und saisonale Lebensmittel vom Direktvermarkter nebenan können genauso gut sein wie organisch-biologisch erzeugte Produkte, die von weiter her kommen.
- Der Gemeindebrief auf Recyclingpapier ist genauso gut wie jene Variante, die mit lösungsmittelfreien Druckerfarben auf Frischfaserpapier entsteht.

6. Feiern Sie Ihre Erfolge!

Stellen Sie Ihre Erfolge immer wieder deutlich heraus – und nicht unter den Scheffel:

- Erwähnen Sie Ihre ökofairen Maßnahmen zum Beispiel im Gemeindebrief, in der Presse und bei Festreden.
- Machen Sie dazu eine Dauerausstellung im Foyer.
- Vergessen Sie dabei nicht, auch Altbewährtes zu erwähnen – wie den Gebrauch von Mehrweggeschirr inklusive Spüldienst oder die Abfalltrennung.

7. Greifen Sie auf Bewährtes zurück

Erfinden Sie nicht alles neu, sondern nutzen Sie die langjährigen Erfahrungen anderer:

- Neben dem Einkaufsportale www.wir-kaufen-anders.de (siehe Kasten) gibt es weitere empfehlenswerte Informationsquellen.
- Die Webseite www.kompass-nachhaltigkeit.de der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) hilft mit Textbausteinen bei der ökofairen Ausschreibung, gibt Orientierung im Gütezeichen-Dschungel und listet ökofaire Unternehmen.
- Auf der Webseite www.zukunft-einkaufen.de der ökumenischen Beratungs- und Netzwerkstelle zum nachhaltigen Einkauf finden Sie einen Leitfaden „Ökofaire Beschaffung“. Er beinhaltet einen gut strukturierten Prozess in fünf Schritten und umfangreiches Material zur Umsetzung.

Praxisbeispiele

Das Einkaufsportale www.wir-kaufen-anders.de hat neben dem Online-Shop einen Informationsteil mit wertvollen Praxisbeispielen aus anderen Gemeinden und Einrichtungen. Dazu gehören:

- Beschaffungsleitlinien (zum Beispiel der Petrusgemeinde Leipzig)
- Einsatz von Elektrofahrzeugen
- Maßnahmen zur CO₂-Einsparung mithilfe des „Grünen Hahns“

8. Holen Sie sich Motivation und Impulse von außerhalb

- Besuchen Sie mit Kolleg*innen einen Fachtag zum ökofairen Einkauf oder laden Sie Fachreferent*innen vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung oder vom Zentrum Ökumene der Landeskirche ein.
- Fahren Sie mit Ihrem Umwelt-Team zu einer zertifizierten Tagungsstätte und machen Sie einen Praxis-Check.
- Informieren Sie sich über mögliche Zertifizierungen – zum Beispiel als „Faire Gemeinde“ oder „Grüner Hahn“ (Kontakte siehe unten).
- Arbeiten Sie mit örtlichen Kooperationspartnern zusammen und holen Sie sich deren Expertise ins Haus. Dazu gehören Fairtrade-town-Gruppen und entwicklungspolitische Bildungsträger. ●



Tipps

Sie suchen nach weiteren Ideen, wie Sie das nachhaltige Einkaufen Ihren Kirchenmitgliedern näherbringen?

- Richten Sie ein Repaircafé ein (siehe Abb. oben) – wie zum Beispiel das Dekanat Mainz: www.repaircafemainz.de.
- Gründen Sie eine Verleihbörse – wie zum Beispiel www.depot-leipzig.de.
- Bieten Sie kleine Workshops beispielsweise zum Upcycling oder zum plastikfreien Einkauf an.

Ihre Ansprechpartnerinnen zum nachhaltigen Einkauf in der EKHN

Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN

Kathrin Saudhof
Referentin für Klimaschutz
Albert-Schweitzer-Straße 113–115
55128 Mainz
Telefon: 06131/2874452
k.saudhof@zg.v.info

Frau Saudhof betreut auch die Zertifizierungsstelle für das kirchliche Umweltmanagement „Grüner Hahn“.

Zentrum Ökumene der EKHN und EKKW

Dr. Ute Greifenstein
Referentin für Brot für die Welt
Praunheimer Landstraße 206
60488 Frankfurt am Main
Telefon: 069 976518-35
greifenstein@zentrum-oekumene.de

Frau Dr. Greifenstein betreut auch die Zertifizierungsstelle für die „Faire Gemeinde“.

Referat Zentrale Dienste der EKHN-Kirchenverwaltung

Nina Seelbach
Referatsleiterin
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt
Telefon: 06151 405-150
nina.seelbach@ekhn.de

Musterausschreibung

Bitte um Abgabe eines Angebots – das Anschreiben



**EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU**

Kirchenverwaltung der EKHN • 64276 Darmstadt
Dezernat 4 - Referat Liegenschaftsverwaltung

Druck GmbH
Musterstraße 1
64276 Darmstadt

KIRCHENVERWALTUNG
Dezernat 4 - Organisation,
Bau und Liegenschaften
Referat Liegenschaftsverwaltung

Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-000
Fax: 06151/405-001

Erika.Mustermann@ekhn.de

www.ekhn.de
Immobilienangebote unter:
www.zpv-ekhn.de/immobilienangebote

Aktenzeichen:
00000
Bitte bei Antwort unbedingt angeben!

Darmstadt, den 11.10.2019

Bitte um Abgabe eines Angebots: Druck der Broschüre „Richtig einkaufen für die Kirche - Praxisleitfaden zur Beschaffungsverordnung der EKHN“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Leistungen im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens zu vergeben.

Wir möchten Sie bitten, ein schriftliches Angebot für die ausgeschriebene Leistung zu fertigen und dies innerhalb der Angebotsfrist unter Beachtung aller Vorgaben verschlossen bei uns einzureichen.

Bitte beachten Sie bei der Erstellung des Angebots unbedingt die folgenden Hinweise:

1. Die Vergabe des Auftrags erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens. Es wird eine nur beschränkte Anzahl geeigneter Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe erfolgt auf der Grundlage der in den anhängenden Vergabeunterlagen genannten Bewertungskriterien.
2. Die konkret zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der diesem Schreiben beigefügten Leistungsbeschreibung.
3. Falls Sie bereit sind, die ausgeschriebenen Leistungen auszuführen, bitten wir Sie, Ihr Angebot bis zum 24.10.2019 einzusenden. Die näheren Einzelheiten zur Angebotsabgabe entnehmen Sie bitte den Bewerbungsbedingungen.
4. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Ihrer Auffassung Unklarheiten, so bitten wir Sie, uns unverzüglich darauf hinzuweisen. Hinweise und Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen bitten wir an Franziska Christian zu richten.

Evangelische Bank eG Kassel • BIC GENODEF1EK1 • IBAN DE27 5206 0410 0004 1000 00

Musterausschreibung

Ansreiben Seite 2

- 2 -

5. Die Ausschreibungsunterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sind auch nach Abschluss des Verfahrens streng vertraulich zu behandeln.

Ihrem Angebot sehen wir mit Interesse entgegen. Für den mit der Erstellung des Angebots verbundenen Aufwand möchten wir uns bereits jetzt bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Erika Mustermann

Musterausschreibung

Hinweise zur Angebotsabgabe

Es wird gebeten, beiliegenden Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen, im Vordruck Angebot zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ende der umseitig genannten Angebotsfrist zurückzusenden.

Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu bezeichnen. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich, fernschriftlich (Fax) oder telegrafisch zurückgezogen werden. Danach sind Sie bis zum Ablauf der vorseitig genannten Zuschlagsfrist an Ihr Angebot gebunden.

Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wird. Wollen Sie ausdrücklich über die Ablehnung Ihres Angebots unterrichtet werden, so müssen Sie dies schriftlich beantragen und einen adressierten Freiumschlag für die Rückantwort beifügen.

Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag wird nicht erstattet.

Die von Ihnen erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens unter Einhaltung des gültigen Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebots nach der gültigen Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (BeschaffVO) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.



Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Auftraggebers

für die Vergabe von Leistungen (einschl. gewerbliche Dienstleistungen und Lieferungen)

1. Allgemeines

- 1.1. Der Auftraggeber verfährt nach der Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (BeschaffVO), ohne dass diese Vertragsbestandteil wird.
- 1.2. Die der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigelegten Unterlagen können im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

2. Angebotsbedingungen

- 2.1. Die Preise sind in Euro anzubieten.
- 2.2. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache abzufassen.
- 2.3. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu benutzen; die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist unzulässig.
- 2.4. Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Änderungen der Bieterin oder des Bieters an ihren bzw. seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
In den Verdingungsunterlagen ausdrücklich erwünschte oder zulässige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet und verbindlich unterschrieben werden.
Werden Leistungen angeboten, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden. Auf Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen.

Musterausschreibung

Der Angebotsvordruck ist mit Namen (Firma) der Bieterin bzw. des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zurückzugeben, wenn nur ein Nebenangebot abgegeben wird. Angebote, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

- 2.5. Es sind grundsätzlich umweltverträgliche Leistungen, ggf. in einem Nebenangebot oder als Änderungsvorschlag anzubieten. Umweltverträglich können auch solche Produkte sein, die nicht mit dem Umweltzeichen ausgestattet sind, aber gleichwertige oder bessere Umwelteigenschaften aufweisen. Diese sind ggf. von der Bieterin oder dem Bieter durch vorzulegende nachprüfbare Belege und Erläuterungen nachzuweisen.
Bei der Wertung der Angebote wird dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit der Leistung neben den sonstigen Anforderungen ein hoher Stellenwert eingeräumt.
In geeigneten Fällen wird die Anlieferung von Produkten in wiederverwendbaren Verpackungen bevorzugt. Ggf. sollte in einem Nebenangebot eine solche Alternativ-Möglichkeit aufgezeigt werden.
- 2.6. Die Bieterin oder der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von der Bieterin oder dem Bieter oder anderen beantragt sind.
- 2.7. Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt wird. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Auftraggebers verwiesen.
- 2.8. Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt.
- 2.9. Entwürfe und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts gegenteiliges festgelegt ist oder die Bieterin oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt die Bieterin bzw. der Bieter.
- 2.10. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Hierzu ergeht keine besondere Mitteilung. Will die Bieterin oder der Bieter jedoch ausdrücklich über die Ablehnung ihres bzw. seines Angebots unterrichtet werden, so muss dieses schriftlich beantragt und ein adressierter Freiumschlag für die Rückantwort beigelegt werden.



Musterausschreibung

3. Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung der Bieterin oder des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat die Bieterin bzw. der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn sie oder er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

4. Gewerbliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

- 4.1. Bieter, die den Nachweis, dass sie im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Bieterin bzw. der Bieter ihren oder seinen Sitz hat, eingetragen sind, noch nicht erbracht haben, müssen diesen Nachweis mit dem Angebot vorlegen.
- 4.2. Auf Verlangen hat die Bieterin bzw. der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des entsprechenden zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

5. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern verbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

6. Sonstiges

Ergänzend zu den Verdingungsunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Musterausschreibung

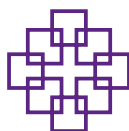
Eignungserklärung

1. Ich erkläre bzw. wir erklären, dass ich bzw. wir meinen bzw. unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen bin bzw. sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Lieferungen/Leistungen erfüllen.
2. Weiterhin erkläre ich bzw. erklären wir, dass ich bzw. wir wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nicht mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und mehr oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin oder sind.
3. Ferner erkläre ich bzw. erklären wir, dass ich bzw. wir nicht von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden bin oder sind. Mir bzw. uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem oder unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen kann. Mir bzw. uns ist weiterhin bekannt, dass ich bzw. wir von der Teilnahme am Wettbewerb so lange ausgeschlossen bin/sind, wie ein von mir/uns vorgesehenes Nachunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden ist ...

Ich bin bzw. wir sind Mitglied folgender Berufsgenossenschaft(en):

Ich bin mir bzw. wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann.

Firmenstempel, Unterschrift:

Beispiel

**Vergabeunterlagen für den Druck der Broschüre
„Richtig einkaufen für die Kirche –
Praxisleitfaden zur Beschaffungsverordnung der EKHN“**

Auftraggeber und Vergabestelle:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenverwaltung
Dezernat 4 – Organisation, Bau und Liegenschaften
Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Zuständige Ansprechpartnerin:

Frau
Erika Mustermann

Telefon: +49 6151/405 000
Fax: +49 6151/405 001
E-Mail: erika.mustermann@ekhn.de

Angebotsfrist: 24.10.2019
Bindefrist: 11.11.2019
Ausführung: ab dem 18.11.2019

Nebenangebote sind zulässig: ☐ ja ☒ nein

Musterausschreibung

Beispiel

1. Vorbemerkung

Die Kirchenverwaltung der EKHn, im nachfolgenden „AG“ genannt, liegt in Darmstadt und ist die Hauptverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Kirchengebiet besteht aus 1.132 Kirchengemeinden, 35 Dekanaten, 5 Propsteien und 10 Regionalverwaltungen.

2. Leistungsbeschreibung / Anforderung

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Datenannahme, die Druckformherstellung, den Druck, die Verarbeitung, die Lieferung der Broschüre „Richtig einkaufen für die Kirche – Praxisleitfaden zur Beschaffungsverordnung der EKHn“ an die Auftrag gebende Stelle. Die Details sind in der Preisliste festgelegt.

Dem Auftraggeber steht ein einseitiges Leistungsbestimmungserweiterungsrecht bis zu 20 % der Netto-Gesamtangebotssumme aus diesem Vergabeverfahren als Mehrbedarf (quantitative Leistungserweiterung) zu.

2.1 Preisliste

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheitspreis in €	Gesamtbetrag in €
1	Klimaneutraler Druck Format: 210 × 297 mm geschlossen, 420 × 297 mm offen Umfang: 4 Seiten Umschlag und 50 Seiten Inhalt Druck: 4/4-farbig Euroskala Vorlagen: Die druckfertigen Dateien werden vom AG im Format PDF-X4 zur Verfügung gestellt. Papier: Umschlag: Circlematt White 200g/m ² (Blauer-Engel-Siegel) oder gleichwertig. Inhalt: Circlematt White 150g/m ² (Blauer-Engel- Siegel) oder gleichwertig. Verarbeitung: ausschließen, drucken, falzen, zusammentragen, 2-fach mit Ringösen heften, schneiden	3.000 Stück		
2	Auslieferung in gekennzeichneten, handlichen Kartons an die ausschreibende Stelle liefern	3.000 Stück		

Beispiel

2.2 Ausführungsfristen

Die druckfertigen Dateien werden dem Auftraggeber so schnell wie möglich, spätestens bis zum 18.11.2019 zur Verfügung gestellt.

Der Versand erfolgt spätestens Tage nach Überlassung der druckfertigen Dateien. Bei den im Angebotsschreiben anzugebenden Fristen hinsichtlich des Ausführungsbeginns und für die Vollendung handelt es sich um verbindliche Fristen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Notwendige Eignungsnachweise

Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Unterschriebene Eignungserklärung

4. Wertungskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Berücksichtigt werden folgende Kriterien:

- Preis,
- Nachhaltigkeit,
- Qualität und Service,
- Lieferfrist.

BeschaffVO

Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (BeschaffVO)

Vom 13. September 2018

(ABl. 2018 S. 274), berichtigt am 30. August 2019 (ABl. 2019 S. 259)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von
§ 30 Satz 2 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389)
folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die folgenden Regeln gelten für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen kirchlicher Körperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Sie gelten insbesondere für den Abschluss von
 1. Kaufverträgen,
 2. Dienstleistungsverträgen, mit Ausnahme von Arbeitsverträgen,
 3. Mietverträgen über Gegenstände,
 4. Leasingverträgen und
 5. Werkverträgen.
- (3) Sie finden keine Anwendung auf die Vergabe von Aufträgen
 1. für Lieferungen und Leistungen, die unter die Geltung der Rechtsverordnung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen fallen,
 2. über freiberufliche Leistungen,
 3. über geistige Leistungen. Geistige Leistungen sind Leistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht (zum Beispiel: Planung, Beratung, Erstellung von Gutachten und Konzepten, künstlerische Leistungen),
 4. Finanzdienstleistungen.

§ 2 Vergabegrundsätze

- (1) „Im Interesse einer sparsamen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Verwendung der Haushaltsmittel sind Leistungen im Regelfall nur nach Wettbewerbsverfahren zu vergeben. „Eine Vergabe darf nur erfolgen, wenn dies der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient, der Bedarf als notwendig anerkannt ist und die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung eingehalten werden.“
- (2) Wettbewerbsbeschränkenden und -widrigen Handlungsweisen ist aktiv entgegenzuwirken (Wettbewerbsgrundsatz).
- (3) Bei der Vergabe ist auf ein transparentes Vergabeverfahren (Transparenzgrundsatz) unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes abzustellen.
- (4) „Bei der Vergabe sind wirtschaftliche Kriterien zu berücksichtigen (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz). „Es ist darauf zu achten, dass
 1. die Vergabe nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen erfolgt,
 2. die Ausführung fachgerecht und funktional erfolgt sowie eine umfassende Haftung für Mängelansprüche besteht,
 3. der sachgerechte, insbesondere wirtschaftliche Einsatz der den kirchlichen Körperschaften jeweils zur Verfügung stehenden Mittel auch unter Berücksichtigung etwaiger Folgekosten (Mieten, Wartung, Betriebskosten), gewährleistet ist. ►

BeschaffVO

- (5) ¹Bei der Vergabe sind ökonomische, ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen (Nachhaltigkeitsgrundsatz). ²Es ist darauf zu achten, dass
1. Menschenrechte und Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation auch in der Zulieferkette gewährleistet werden,
 2. beim Vertragspartner verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen im Sinne der Corporate Social Responsibility vorhanden sind,
 3. Produkte fair gehandelt wurden,
 4. der Umweltverbrauch von Produkten bei Herstellung, Transport, Nutzung und Entsorgung möglichst gering ist,
 5. die Produkte gentechnisch unverändert sind,
 6. Lebensmittel saisonal, regional sind und möglichst aus biologischer Herstellung stammen,
 7. die Produkte sicherheitsgerecht und gesundheitlich unbedenklich sind.
- ³Dies soll mit entsprechenden Umwelt- und Sozialsiegeln einer unabhängigen Organisation oder durch Selbstverpflichtungserklärungen der Zulieferer nachgewiesen werden.

§ 3

Anwendung der Vergabearten

- (1) ¹Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. ²Bei Beschränkter Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben, gegebenenfalls nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb). ³Bei Freihändiger Vergabe werden Leistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.
- (2) Eine Öffentliche, ggf. europaweite Ausschreibung hat zu erfolgen, wenn und soweit Förderbestimmungen Dritter zur Gewährung von Zuschüssen dies fordern.
- (3) ¹Eine Beschränkte Ausschreibung ist grundsätzlich anzustreben. ²Wenn das Volumen des Einzelauftrages mehr als 5.000 Euro beträgt, sind in der Regel mindestens fünf Unternehmen, im begründeten Ausnahmefall jedoch mindestens drei Unternehmen, zur Angebotsabgabe aufzufordern. ³Wenn das Volumen des Einzelauftrages mehr als 100.000

Euro beträgt, hat der Beschränkten Ausschreibung ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorauszugehen.

- (4) ¹Die Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn der Wert des Einzelauftrages 5.000 Euro nicht übersteigt und in der Regel drei Angebote geeigneter Unternehmen vorliegen. ²Darüber hinaus ist eine Freihändige Vergabe ausnahmsweise bei einem Wert des Einzelauftrages bis zu 20.000 Euro zulässig, wenn
1. für die Leistung aus besonderen Gründen nur sehr wenige Unternehmen in Betracht kommen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder besondere Einrichtungen oder Geräte für bestimmte Ausführungsarten),
 2. die Leistung besonders dringlich ist,
 3. die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe (d. h. zu Beginn des Vergabeverfahrens) nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
 4. eine Leistung von einer bereits vergebenen Leistung nicht ohne Nachteil getrennt werden kann oder
 5. nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht.
- ³Unabhängig vom Auftragswert kann für Ersatzbeschaffungen eine Freihändige Vergabe erfolgen, wenn diese wegen Gefahr in Verzug besonders dringlich sind, um hierdurch erheblichen Schaden zu vermeiden.
- (5) ¹Die Direktvergabe (Auftrag ohne Gegenangebot) an kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen ist unabhängig vom Auftragsvolumen zulässig. ²Im Übrigen kann sie nur bis zu einem Wert des Einzelauftrages von 500 Euro erfolgen.
- (6) Die Berechnung des nach den Absätzen 2 bis 5 maßgeblichen Auftragsvolumens ergibt sich aus der gesamten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer. Wird ein Auftrag über mehrere Jahre vergeben, berechnet sich die Auftragssumme über die Addition der Kosten der gesamten Laufzeit.

§ 4

Unternehmen

- (1) ¹Vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind die Eignung der Unternehmen sowie deren Bereitschaft zur Erfüllung des Auftrags zu prüfen. ²Dabei sind die Unternehmen auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und

BeschaffVO

Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende personelle, technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

- (2) Von den Bewerbern können zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben und Unterlagen verlangt werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind.
- (3) Unternehmen können ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellt.
- (4) Unternehmen sind auszuschließen,
 1. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
 2. die sich in Liquidation befinden,
 3. die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
 4. die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben,
 5. die sich erkennbar kirchenfeindlich verhalten.

§ 5

Vergabeunterlagen

- (1) Bei der Gestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen ist auf deren Vollständigkeit und auf eindeutige Formulierungen zu achten.
- (2) „Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind (Leistungsbeschreibung). „Auf die Erstellung der Leistungsbeschreibung ist ein hohes Maß an Sorgfalt zu verwenden.
- (3) Dies gilt auch bei der Einholung von Angeboten im Wege der Freihändigen Vergabe, da nur so eine Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist.
- (4) Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen ist auf die Vereinbarkeit mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zu achten.
- (5) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Mängelansprüchen sollen ab einer Brutto-Abrechnungssumme von 25.000 Euro in der Regel fünf Prozent des Betrages als Sicherheitsleistung erhoben werden.

§ 6

Prüfung und Wertung der Angebote

- (1) Die Angebote sind auf Vollständigkeit und fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (2) „Der Auftraggeber ist berechtigt unter Einhaltung der Vergabegrundsätze gemäß § 2 den Bewerber aufzufordern bis zu einer nach dem Kalender zu bestimmenden Frist, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. „Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen.
- (3) Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die
 1. nicht form- und fristgerecht eingegangen sind,
 2. nicht die geforderten Unterlagen enthalten,
 3. geändert oder ergänzt wurden.
- (4) Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte, insbesondere der in § 2 Absatz 5 genannten Kriterien – wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
- (5) Auf Nachfrage hat der Auftraggeber jedem Bieter seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Aufhebung von Vergabeverfahren

- (1) „Die Vergabeverfahren können ganz oder bei der Vergabe nach Losen auch teilweise aufgehoben werden, wenn
 1. kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht,
 2. sich die Grundlagen der Vergabeverfahren wesentlich verändert haben,
 3. sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt haben,
 4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.
 „Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Leistung mit einer anderen Leistung so eng verbunden ist, dass ohne Durchführung der anderen Leistung für den Auftraggeber kein Interesse mehr an der Vergabe der Leistung besteht.
- (2) Die Bewerber oder Bieter sind von der Aufhebung der Vergabeverfahren unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8**Dokumentation des Vergabeverfahrens**

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Soweit keine kirchlichen Mustervorlagen bestehen, sind die Vordrucke des Vergabehandbuches des Bundes (VHB) anzuwenden.

Abschnitt 2**Besondere Vorschriften****§ 9****Einzelbestimmungen****1. Bürotechnik, Hard- und Software**

Beim Kauf von Bürotechnik (z. B. Kopierer, Drucker, Fax- und Multifunktionsgeräte), IT-Hardware sowie Softwarelizenzen sind Kauf und Wartung als eine Einheit zu behandeln. Sowohl Kaufpreis als auch Wartungsgebühren sind in den Preisvergleich mit einzubeziehen. Den Zuschlag soll möglichst der Bieter erhalten, der insgesamt gesehen das wirtschaftlich günstigste Angebot abgibt. Getrennte Vergabe ist möglich, wenn dadurch günstigere Bedingungen erzielt werden. Vor Abschluss eines Kaufvertrages ist in jedem Falle zu prüfen, ob eine Anmietung oder ein Leasing wirtschaftlich günstiger ist. Beim Anmieten sind grundsätzlich kurze Laufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten anzustreben.

2. Wartungsverträge

Wartungsverträge sind nur dann abzuschließen, wenn dadurch eine Kosteneinsparung gegenüber den von Fall zu Fall anfallenden Wartungskosten eintritt oder hierdurch besondere Serviceleistungen sichergestellt werden können. Wartungsverträge sind in angemessenen Fristen auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen.

3. Rahmenvereinbarungen

Bestehende Rahmenverträge und E-Procurement-Systeme sind bei der Beschaffung von Waren und Leistungen zu berücksichtigen.

Abschnitt 3**Schlussvorschriften****§ 10****Nachprüfung**

- (1) Die Kirchenverwaltung ist Nachprüfungsstelle für die Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Einhaltung der kirchlichen Vergabebestimmungen kirchlicher Körperschaften.
- (2) Für die Prüfung von Vergabeverfahren sind der Kirchenverwaltung auf Anforderung unverzüglich die folgenden Unterlagen vorzulegen:
 1. Vergabe-/Bewerberunterlagen (Veröffentlichung, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Firmenliste/Bewerberliste etc.),
 2. Dokumentation des Vergabeverfahrens,
 3. Vergabevorschlag,
 4. Vergabebeschluss,
 5. ggf. Leistungsverzeichnis.
- (3) Einwendungen gegen das Vergabeverfahren sind unverzüglich an die Kirchenverwaltung weiterzuleiten.
- (4) Bis zur Entscheidung der Kirchenverwaltung als Nachprüfungsstelle ist eine Vergabeentscheidung auszusetzen. Die Zuschlagsfrist kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für das Beschaffungswesen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 14. Februar 1977 (ABl. 1977 S. 70) außer Kraft.

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards für Zulieferer

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau möchte verhindern, dass Produkte eingekauft werden, bei deren Herstellung bzw. Verarbeitung grundlegende Sozial- und Umweltstandards missachtet wurden.

Aus diesem Grund ist folgende Erklärung über das Produkt und seine Herkunft erforderlich (bitte ausfüllen und Anlagen beifügen):

Produkt:

Herkunftsland:

Falls oben genanntes Produkt in einem Niedriglohnland hergestellt und/oder bearbeitet wurde, ist folgender **Nachweis** erforderlich:

Das Produkt hat die beiliegende unabhängige **Zertifizierung**, die bestätigt, dass bei seiner Herstellung und/oder Bearbeitung grundlegende Sozial- und Umweltstandards eingehalten wurden (z. B. Fairhandels-Siegel, Umweltsiegel).

☐ Ja ☐ Nein

Liegt keine Zertifizierung vor, ist nachfolgende **Versicherung** abzugeben:

Ich versichere/Wir versichern/Mein/Unser Lieferant und/oder Hersteller versichert, dass bei der Herstellung und /oder Bearbeitung des Produkts grundlegende Sozial- und Umweltstandards (z. B. der ILO) eingehalten wurden. Eine entsprechende Erklärung des Lieferanten und/oder des Herstellers liegt bei.

☐ Ja ☐ Nein

Kann auch die obige Versicherung nicht abgegeben werden, ist folgende **Zusicherung** notwendig:

Ich erkläre/Wir erklären verbindlich, dass mein/unser Unternehmen, mein/unser Lieferant und/oder der Hersteller folgende aktive und zielführende Maßnahmen eingeleitet haben:

Diese sollen dazu führen, dass bis spätestens (Datum) grundlegende Sozialstandards, wie die ILO-Kernarbeitsnormen, sowie Umweltstandards eingehalten werden. Eine entsprechende Erklärung des Lieferanten und/oder des Herstellers liegt bei.

☐ Ja ☐ Nein

Ich stimme/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards in Niedriglohnländern einsetzen, weitergegeben werden darf.

Datum, Firmenstempel, Unterschrift

Impressum

Herausgeberin:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht

Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Redaktionsteam:

Sabine Allmenröder,
Dekanat Bergstraße der EKHN

Franziska Christian,
Referat Liegenschaftsverwaltung, Haushalts- und
Baurecht in der Kirchenverwaltung der EKHN

Dr. Ute Greifenstein,
Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW

Heike Kissel,
Dekanat Bergstraße der EKHN

Dr. Tobias Krohmer,
Dekanat Hochtaunus der EKHN

Dr. Hubert Meisinger,
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN

Kathrin Saudhof,
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN

Textbeiträge:

Sabine Allmenröder,
Dekanat Bergstraße
(Kapitel IX Handlungsempfehlungen)

Franziska Christian,
Referat Liegenschaftsverwaltung, Haushalts- und Baurecht
in der Kirchenverwaltung der EKHN

Dr. Tobias Krohmer,
Dekanat Hochtaunus
(Kapitel IV Christliche Grundwerte)

Kathrin Saudhof,
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung
der EKHN

Die in Kapitel VII genannten Informationen
wurden mit freundlicher Genehmigung der
Evangelischen Kirche in Baden dem Portal
www.wir-kaufen-anders.de entnommen.

Stand: September 2019

Realisation:

Redaktion, Redigieren der Texte: Georg Wagner,
Wettenberg, www.magascree.com

Design, Layout, Bildauswahl: Holger Giebeler,
Schaaheim, www.magascree.com

Korrektur: Dr. Angelika Fallert-Müller,
Groß-Zimmern, www.fallert-mueller.de

Druck: Druckerei Lokay e.K.,
Reinheim, www.lokay.de



Bildquellen:

S. 1, 60) Tasse: Deutscher Kaffeeverband/BenteStachowske
S. 1, 60) Cleaning: Adobe Stock/Konstantin Yuganov-69748825
S. 3) EKHN/Norbert Neetz
S. 4) Magascree.com Collage mit Adobe Stock/nysww-97704812
und Adobe Stock/numax3d-81070044
S. 5, 1, 60) Adobe Stock/luckybusiness-229996884
S. 7, 1, 60) Fairtrade/Jakub Kaliszewski
S. 9, 1, 60) Adobe Stock/lightpoet-127444607
S. 10 o.l., 1, 60) ÷FSB/EKIBA
S. 10 o.r., 1, 60) GEPA - The Fair Trade Company/A. Fischer
S. 10 u.l., 1, 60) Adobe Stock/vectorfusionart-230840445
S. 11 o.l., 1, 60) Adobe Stock/chihana-77680719
S. 11 r., 1, 60) Adobe Stock/hakase420-142803689
S. 11 u.l.) Adobe Stock/ bongkarn-263470661
S. 12) Adobe Stock/hakinmhan-284558544
S. 16) Adobe Stock/ Woodapple-37359192
S. 18) Magascree.com/Holger Giebeler
S. 19) Adobe Stock/vizafoto-56710064
S. 21) Adobe Stock/godshutter-252677645
S. 22) Fotolia.com/Alexander Mak
S. 24) Adobe Stock/Jacob Lund-278582213
S. 26, 1, 60) Adobe Stock/JackF-273029565
S. 27 o.l., 1, 60) Adobe Stock/industrialblick-83505897
S. 27 o.r., 1, 60) Fairtrade/Nathalie Bertrams
S. 28, 1, 60) Adobe Stock/PR Image Factory-170827337
S. 29 u.l., 1, 60) Adobe Stock/Seventyfour-260169702
S. 29 u.r., 1, 60) Adobe Stock/ikonoklast_hh-65234218
S. 30, 1, 60) Adobe Stock/VadimGuzhva-182833843
S. 31, 1, 60) Adobe Stock/goodluz-177419807
S. 32 o.) Adobe Stock/Igor Kardasov-181695294
S. 32 u., 1, 60) Fotolia.com/benjaminmolte
S. 33, 1, 60) Adobe Stock/jat306-267507067
S. 34, 1, 60) Bioland
S. 35 o.l.) Adobe Stock/Wolfgang Jargstorff-89579937
S. 35 o.r.) Bioland
S. 35 u.l., 1, 60) Bioland
S. 35 u.r., 1, 60) Eva Müller für Demeter e.V.
S. 36 o.l.) Fairtrade/Santiago Engelhardt
S. 36 o.r.) GEPA - The Fair Trade Company/A. Fischer
S. 37, 1, 60) Adobe Stock/VadimGuzhva-126226302
S. 38, 1, 60) Adobe Stock/julia_104-254224483
S. 39, 1, 60) Bastelmateriale: Adobe Stock/hugin1-81387250
S. 39, 1, 60) Rose: epd-bild/Dieter Sell-00240007
S. 39) Möbel: Design: Designed by H. Falkenberg/Hersteller: Hund Möbelwerke GmbH & Co. KG
S. 39, 1, 60) Abendmahl: epd-bild/Jens Schulze-00253599
S. 39, 1, 60) Kerze: epd-bild/Matthias Schumann-00342228
S. 39, 1, 60) Teddy: Adobe Stock/Roberto-202818776
S. 39, 1, 60) Leuchten: vladimirfloyd/Fotolia-72421601
S. 39, 1, 60) Kleidung: Kumyshow/Fotolia-111505345
S. 39) Grabsteine: cocoparisienne/Pixabay
S. 39, 1, 60) Energielabel: Adobe Stock/Rawf8-210522480
S. 39, 1, 60) Handy: epd-bild/Jens Schulze-00408602
S. 39, 1, 60) Solarkreuz: epd-bild/Stefan Arend-00256562
S. 40) Adobe Stock/milatas-126374320
S. 42) B. Specht, G. Apitzsch

wirtschaftlich

sparsam

nachhaltig



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU